



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 22. August 1953

Nr. 34

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Personalveränderung beim Verwaltungsgericht Frankfurt/M.	733	
Der Hessische Minister des Innern:		
Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „de la Tierce'scher Armenfonds“ in Gießen	733	
Aufbewahrung und Aussonderung von Wahlunterlagen	733	
Zulassung neuer Tragkraftspritzen	733	
Anerkennung von Kinderausweisen	734	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	734	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen	735	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer	736	
DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig	737	
Vollzug des Blei-Zinkgesetzes; hier: Bleiabgabe aus Aufglasurdekors von keramischem Geschirr	737	
Röntgen-Schirmbilduntersuchungen aller Staatsbediensteten	737	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	738	
Betr.: Einziehung von Citochol-Extrakten	738	
Hausbrandbeihilfen für Hilfsbedürftige im Winter 1953/54	738	
Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG	740	
Der Hessische Minister der Finanzen:		
Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst	741	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	742	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:		
Eintragungen von Tarifvereinbarungen in das Tarifregister	742	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:		
Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	746	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:		
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich	746	
Regierungspräsidenten:		
Darmstadt:		
Zulassung zum amtlichen Sachverständigen für Segelflug und Segelfluggelände	748	
Umlegungsbeschluß	748	
Baulandumlegung Rockenberg	748	
Kassel:		
Einziehung eines Weges	748	
Wiesbaden:		
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	748	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	748	
Der Präsident des Staatsgerichtshofs		
Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs		
Buchbesprechungen	751	
Stellenausschreibungen	752	
Öffentlicher Anzeiger	752	

Der Hessische Ministerpräsident

948
Personalveränderung beim Verwaltungsgericht Frankfurt/M.
 Ernann: Zum Regierungs-Inspektor Regierungs-Sekretär Ammon.
 Frankfurt a. M., den 4. 8. 1953.
 Der Direktor des Verwaltungsgerichts — Az.: 8 a—b —

Der Hessische Minister des Innern

949
Bekanntmachung über die Aufhebung der Stiftung „de la Tierce'scher Armenfonds“ in Gießen.
 Gemäß § 87 BGB i. V. mit Artikel 8 Absatz 1 HessAGBGB und Artikel 102 Satz 2, 104 Absatz 2 HV habe ich die vorbezeichnete Stiftung aufgehoben, weil der Stiftungszweck unmöglich geworden ist.
 Wiesbaden, den 5. 8. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — II b 25 d 04/11 — 5032/53 —

950
Aufbewahrung und Aussonderung von Wahlunterlagen.
 Bezug: Mein Erlaß vom 8. Januar 1951 (I a [1] — 7 d — 83/51 — Staatsanzeiger S. 13).
 In Ergänzung meines o. a. Erlasses und auf Grund des § 60 Absatz 1 letzter Satz der Kommunalwahlordnung vom 7. März 1952 (GVBl. S. 55) bestimme ich, daß sämtliche Wahlunterlagen einer durchgeführten Bundes-, Landes- oder Kommunalwahl bis zur rechtskräftigen Feststellung der Gültigkeit der nächstfolgenden Wahl grundsätzlich aufzubewahren sind. Nach diesem Zeitpunkt können Wahlunterlagen (Wahl- und Stimmzettel, Wahlscheine), soweit ihnen keine besondere Bedeutung — etwa für Archivzwecke — mehr zukommt, vernichtet bzw. der Altmaterialverwertung zugeführt werden.

Hierüber ist jeweils eine Verhandlung gemäß Absatz III des Bezugerlasses zu fertigen.
 Die übrigen Wahlakten, insbesondere Wahlniederschriften, sind dauernd aufzubewahren. Für ihre Behandlung finden die Bestimmungen des o. a. Erlasses entsprechend Anwendung.
 Wiesbaden, den 10. 8. 1953.
 Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 d —

951
Zulassung neuer Tragkraftspritzen
 Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat auf Vorschlag der Feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle für Feuerschutz in Regensburg nachstehende Tragkraftspritzen als normgerecht nach DIN 14410 anerkannt und neu zugelassen:
 Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz), TS 8/8 mit Volkswagenmotor Typschein PVR 44/2/53 vom 30. April 1953.
 Fa. Albert Ziegler, Giengen (Brenz), TS 8/8 mit Gutbrod-motor, Typschein PVR 45/3/53 vom 30. April 1953.
 Fa. Paul Ludwig, Bayreuth, TS 8/8 mit Volkswagenmotor, Typschein PVR 46/4/53 vom 2. Juni 1953.
 In Anerkennung der von den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung

bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für das Gebiet des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 10. 8. 1953.

Der Hessische Minister des Innern IVa (Brandschutz) —
Az.: 65e 04—01 Tgb.-Nr. 4068/53 —

952

An alle Paßbehörden.

Anerkennung von Kinderausweisen.

Wie der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 22. Juli 1953 — 6216 — 1 — A — 580/53 — mitteilt, erkennt die peruanische Regierung die deutschen Kinderausweise als vollgültige Paßpapiere an, wenn der Ausweis die Autorisierung der Eltern oder derjenigen Personen enthält, die die elterliche Gewalt ausüben.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 3. 8. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — III.2 — 23 c 02 —

953

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Januar 1952 Az.: V B/3 — 61e 24 — Tgb.-Nr. 8640/51 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 5/1952 Seite 69).

Mit Erlaß vom 3. Januar 1952 habe ich die Prüfstellen bekanntgegeben, die ich als Prüfstanstellen für das Verfahren zur allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten anerkannt habe. Die in diesem Erlaß enthaltene Übersicht über die anerkannten Prüfstellen ist auf Grund erneuter Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses unvollständig geworden. Ich gebe deshalb nachstehend ein neues Verzeichnis der von mir anerkannten Prüfstellen bekannt. Das Verzeichnis tritt an die Stelle der Übersicht vom 3. Januar 1952.

1. Allgemeine Prüfungen

- 1.01 Material-Prüfungsamt, Berlin - Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 1.02 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstraße 41
- 1.03 Niedersächsisches Materialprüfamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
- 1.04 Niedersächsisches Materialprüfamt, Institut für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Hannover, Hannover, Nienburger Straße 3
- 1.05 Institut für Bauforschung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Intzestraße 3
- 1.06 Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens, Staatliche Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-O., Cannstatter Straße 212
- 1.07 Institut für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstraße 12 und
Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule, Karlsruhe, Kaiserstraße 12
- 1.08 Amtliche Materialprüfstelle, Bautechnisches Laboratorium und Abteilung Bauten- und Steinschutz der Technischen Hochschule München, München, Walter-von-Dyck-Platz 1
- 1.09 Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt, Nürnberg, Gewerbe-Museums-Platz 2
- 1.10 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, Alte Radstraße 15

2. Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102 (ohne DIN 4102, Blatt 3, Absatz A II. 2.)

- 2.1 Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
- 2.2 Niedersächsisches Materialprüfamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bau-

wesen der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße

- 2.3 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstraße 41
 - 2.4 Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens, Staatliche Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart, Cannstatter Straße 212
 - 2.5 Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, unter Beteiligung des Instituts für Beton und Stahlbeton, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstraße 12
 - 2.6 Materialprüfungsamt der Bayerischen Landesgewerbeanstalt, Nürnberg, Gewerbe-Museums-Platz 2
- 3. Prüfung der Schall- und Wärmedämmung**
- 3.1 Prüfung der Schalldämmung
 - 3.11 Niedersächsisches Materialprüfamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße
 - 3.12 Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, Landesgewerbeamt Stuttgart-Degerloch, Königstraße
 - 3.2 Prüfung der Wärmedämmung
 - 3.21 Niedersächsisches Materialprüfamt, Wärmetechnisches Institut der Technischen Hochschule Braunschweig, Wodanstraße 42
 - 3.22 Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, Landesgewerbeamt, Stuttgart-Degerloch, Königstraße
 - 3.23 Material-Prüfungsamt, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
 - 3.24 Bayerisches Staatliches Prüfamt für Technische Physik bei der Technischen Hochschule München, München, Walter-von-Dyck-Platz 1
 - 3.25 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstraße 41
- 4. Prüfung von Leim- und Dübelverbindungen**
- 4.1 Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens, Institut für technische Holzforschung an der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-O., Cannstatter Straße 212
- 5. Prüfungen von Holzschutzmitteln sowie Feuerschutzmitteln nach DIN 4102 Blatt 3 Absatz A II 2.**
- 5.1 Materialprüfungsamt, Abt. Holzschutz, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87
Fäulnis-, Insekten- und Feuerschutzmittel
 - 5.2 Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Institut für angewandte Mykologie und Holzschutz, Hann.-Münden, Werraweg 1
Fäulnis- und Insektenschutzmittel
 - 5.3 Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Abt. Organ. Chemie, Dortmund, Alte Radstraße 15
Fäulnis- und Feuerschutzmittel
 - 5.4 Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbeck bei Hamburg, Schloß
Fäulnisschutzmittel
 - 5.5 Institut für Bauforschung und Materialprüfungen des Bauwesens, Institut für technische Holzforschung an der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart-O., Cannstatter Straße 212
Feuerschutzmittel
 - 5.6 Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg, Kampstraße 41
Feuerschutzmittel
- 6. Prüfung von Grundstücksentwässerungsgegenständen**
- 6.1 Prüfstelle der Abwassertechnik, Düsseldorf, Allee-straße 49/51

Wiesbaden, den 16. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 e 08 (6) —
Tgb. Nr. 419/53

954 Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen Zulassungen.

Bezug: Erlaß vom 31. März 1953 -Va-61 e-24 (5)-Tgb.-Nr. 258/53

Ich bitte, das mit Erlaß vom 31. März 1953 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen, sowie die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend zu unterrichten:

Teil I**a) Streichungen:**

Lfd. Nr. 1, 13, 19 und 31.

b) Ergänzung:

Lfd. Nr. 9 — Stahlbeton-Hohlbalkendecke, System Seibert — wird die Geltungsdauer erneut verlängert bis zur Erteilung des Zulassungsbescheides für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, jedoch längstens bis zum 31. 12. 1953.

Teil II

Lfd. Nr. 8 ist zu streichen.

b) Ergänzungen:

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
13	Werledecken	Hessisches Betondeckenwerk Karl Werle, Frankfurt/M., Borsigallee 8—10		30. 6. 1958
14	Doppelwandige Kaminformstücke aus Ziegelsplittbeton für den Schornsteinbau	Fa. Rudolf Stumpf Beton- u. Zementwaren, Somborn, Kr. Gelnhausen		30. 6. 1956

Teil III**A. Decken**

13	Stahlbeton Rippendecke, System „Eilbrecht“	Bauingenieur Heinz Eilbrecht, Offenbach/Main, Rathenastraße 38	Der Hessische Minister des Innern — Va 61e 14/01 (164) — Tgb.-Nr. 3808/53 v. 22. 4. 1953	30. 6. 1956
14	Stahlbeton-Rippendecken mit Ortbetonplatte, System „Fessen“	Fa. Paul Fessen G. m. b. H., Hanau/Main, Canthalstr. 2	Der Hessische Minister des Innern - Va - 61e 14/01 (163) - Tgb.-Nr. 1363/53 vom 25. 4. 1953	30. 6. 1956
15	Spannbetonträgerdecke aus Fertigbauteilen der Wayss & Freytag AG.	Fa. Wayss & Freytag AG., Frankfurt/Main, Neue Mainzer Straße 59	Der Hessische Minister des Innern - Va - 61e 14/01 (72) Tgb.-Nr. 2509/53 vom 6. 5. 1953	1. 4. 1955

C. Wandbauelemente

2	Wandbausteine aus Porenbeton „Ylong Messel“	Paraffin- und Mineralölwerk US. Administration, Grube Messel bei Darmstadt	Der Hessische Minister des Innern - Va 61e 16/07 (e10) Tgb.-Nr. 2935/53 vom 15. 5. 1953	30. 6. 1955
---	---	--	--	-------------

Teil IV**A. Decken**

33	Celonit-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton B 80	Deutsche Porenbeton-GmbH., Hamburg 11, Rödingsmarkt 52	Hansestadt Hamburg-Bauordnungsamt - B. O. A. 3 St. Fa. II/74 v. 4. 11. 1952	31. 12. 1953
34	Celonit-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton B 50	Deutsche Porenbeton-GmbH., Hamburg 11, Rödingsmarkt 52	Hansestadt Hamburg-Bauordnungsamt - B. O. A. 3 St. Fa. II/74 v. 16. 2. 1953	31. 12. 1953
35	Esto-Decken	Bauingenieur Erich Stockmann, Braunschweig	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az. 40 6225 (617) vom 16. 5. 1953	30. 4. 1958

B. Dachkonstruktionen

8	W. H.-Wärmedämm-Dachziele	Fa. Wilhelm Haas Betonfabrik Remscheid-Lennep	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen-Bauaufsicht - II A 3-2.43 - 881/53 vom 25. 3. 1953	31. 12. 1955
---	---------------------------	---	---	--------------

C. Wandbauelemente

12	Holeilit-Wandbausteine	Hartsteinwerke Geesthacht-Hamburg Wilhelm Holert, Eschenburg/Elbe	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.45/01 Tgb.-Nr. 7622/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
13	Wandke-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Hermann Wandke, Fertighausbau, Lübeck-Travemünde	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.46/01 Tgb.-Nr. 7599/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
14	Fortmann-Bauart (Wandtafeln für Fertighäuser)	Heinrich Fortmann Bau- und Holzindustrie G. m. b. H., Glinde bei Hamburg	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX/33.45/01 Tgb.-Nr. 7600/53 vom 17. 3. 1953	31. 12. 1957
15	Celonit-Wandbausteine	Deutsche Porenbeton-G. m. b. H., Hamburg 11, Rödingsmarkt 52	Hansestadt Hamburg - Bauordnungsamt - B. O. A. 3 Az. St. Fa. I/41 v. 28. 4. 1953	31. 12. 1957

G. Verschiedenes**a) Gerüste und Gerüstverbindungen**

3	Stahlrohr-Rahmengerüst „BERA“	Fa. Berliner Rahmengerüst G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstraße 71	Der Senat von Berlin - Baupolizei Hauptamt BP F 1-VI G 46/52 vom 28. 2. 1953	31. 3. 1956
---	-------------------------------	---	--	-------------

e) Sonstiges

Lfd. Nr.	Zulassungsgegenstand	Zulassungsinhaber	Urkunde	Geltungsdauer
11	Blitz-Klosett Nr. 121 für 1/2-Spüler	Steingutfabrik Schwarzwald G. m. b. H., Hornberg/Schwarzwaldbahn	Innenministerium Baden-Württemberg Nr. V 6225 Fa. Steingutfabrik Schwarzwald GmbH./12 vom 5. 5. 1953	31. 12. 1953
12	Tonerde-Schmelzzementrohre mit Glockenmuffe	Fa. Severin-Ahlmann, Rendsburg	Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein Az. IX 33.45/01 Tgb.-Nr. 7045/53 vom 13. 5. 1953	31. 12. 1957
13	Zugbegrenzer „Zentral“	Ingenieurbüro Willy Tietze, Wilhelmshaven, Mozartstraße 41	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az. 40 62 11 (318) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
14	Zugbegrenzer „Renta“	Ingenieurbüro Willy Tietze, Wilhelmshaven, Mozartstraße 41	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az. 40 62 11 (318) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
15	Zugbegrenzer System „Feuerring“	„Der Feuerring“ G. m. b. H., Braunschweig, Cyriaksring 52	Der Niedersächsische Minister d. Finanzen Az. 40 62 11 (430) vom 20. 5. 1953	31. 12. 1957
16	„Polisanite“-Rohre als Spülrohre	W. Burghard, Hervest-Dorsten	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Tgb.-Nr. 3140, 52 11 vom 10. 2. 1953	31. 12. 1954
17	Elastie-Siphon „PS-44“	Ing. W. Hirte, Marl, Kr. Recklinghausen, Höchster Straße 20	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Nr. 3736, 52 vom 10. 2. 1953	31. 12. 1957
18	Gußeiserne Fahrbahmschacht-abdeckung	Eisenwerke Gelsenkirchen, Hohenzollernstraße 2/4	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Tgb.-Nr. 95/53 v. 11. 2. 1953	31. 12. 1957
19	Abfall-Wolf, Type AZE 500	Alexanderwerk AG., Remscheid	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Tgb.-Nr. 337, 53 v. 20. 2. 1953	31. 12. 1956
20	Muffenvergußmasse „Glissa“ (PS-74)	Chem. Fabrik Nissen & Volk K. G., Düsseldorf, Torfbruchstraße 65	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Tgb.-Nr. 3784/52 v. 20. 2. 1953	31. 12. 1957
21	Gummidichtung für Abflußrohre	F. Clouth, Rhein. Gummiwarenfabrik AG., Köln-Nippes	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Tgb.-Nr. 614/53 v. 27. 3. 1953	31. 12. 1957
22	Asbestzementrohre „Vossit“	Vossen & Co., Neuß/Rhein, Kölner Landstraße 102/104	Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - Bauaufsicht - II A 3-2.43 Nr. 1010/53 v. 20. 4. 1953	31. 12. 1957

Wiesbaden, den 10. 7. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az.: Va — 61 e 24 (5) — Tgb. Nr. 258/53 —

955**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — Nachweis der Eignung der Unternehmer.**

Bezug: Erlaß vom 30. Mai 1951 — V B.3 — 61 f 28/09 (2) Tgb.-Nr. 2090/51 und 2436/51 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26/1951 S. 351).

Ich bitte, das Verzeichnis der Stahlbauunternehmen, die den Eignungsnachweis zur Ausführung geschweißter Stahlhochbauten bei den Eisenbahndirektionen erbracht haben, wie nachstehend zu ergänzen:

- a) 5) Hallen- und Industrie GmbH., Marburg (Lahn), für St. 37;
- 6) K. Günther - Stahlbau -, Kassel-Bettenhausen, Yorkstraße 50, für St. 37,
- b) 17) Nordwestdeutsche Bau- und Montage-GmbH., Zweigniederlassung Frankfurt/M., An der Hauptwache 7-8, für St. 37.

Wiesbaden, den 15. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 f 28/09 (2) — Tgb.-Nr. 1379/53 — 2261 53 —

956**DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten.**

Unter Aufhebung des Einführungserlasses vom 3. August 1944 zu DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — (RABl. 1944 S. I 279) wird bestimmt:

1. Gültigkeitsbereich

DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten —, Ausgabe November 1943, gilt als Richtlinie für die Baugenehmigungsbehörden bei allen geschweißten tragenden Stahlhochbauten und Stahlhochbauteilen, soweit in diesem Erlaß nichts anderes gesagt ist.

Das Schweißen von Bewehrungsstahl bei Stahlhochbauten nach DIN 1045 § 14. 1 c und § 27. 3 wird hierdurch nicht berührt, soweit es sich um elektrische Ab-

brenn-Stumpf-Schweißung handelt. Soweit aber andere Verfahren, z. B. bei der Instandsetzung von Stahlhochbauten nach DIN 4231, Abschnitt 6. 2 angewendet werden, sind dieser Erlaß und DIN 4100 maßgebend.

2. Eignung der Unternehmer für das Schweißen tragender Stahlbauten und Stahlhochbauteile

Nach DIN 4100 § 1 Ziffer 1 Absatz 2 hat der Unternehmer den Nachweis zu führen, daß eine vom zuständigen Ministerium anerkannte Stelle die gesamte Werkseinrichtung des Unternehmers besichtigt und sich über seine Fachingenieure unterrichtet hat.

Je nach Art und Umfang der Werkseinrichtung und den Kenntnissen und Erfahrungen des Fachpersonals kann ein großer oder ein kleiner Nachweis geführt werden.

2.1 Großer Nachweis

2.11 Bei Inhabern des großen Nachweises kann angenommen werden, daß sie die Voraussetzungen der DIN 4100 § 1 Ziffer 1 Abs. 1 für das Schweißen aller tragenden Stahlhochbauten und Stahlhochbauteile erfüllen.

2.12 Anerkannte Stellen gemäß DIN 4100 § 1 Ziffer 1 Absatz 2 sind für den großen Nachweis die Bundesbahn-Direktionen. Bei der Werksbesichtigung werden die Abnahmeämter der Deutschen Bundesbahn beteiligt.

2.13 Ein bereits früher nach Abschnitt II des Einführungserlasses vom 3. August 1944 auf Grund einer Prüfung durch eine Reichsbahn (Bundesbahn)-Direktion geführter Nachweis gilt als großer Nachweis im Sinne dieses Erlasses. Nachweise, die vor dem 1. Dezember 1951 erbracht sind, verlieren ihre Gültigkeit spätestens am 31. Dezember 1954, alle anderen drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem sie erbracht wurden.

2.2 Kleiner Nachweis

2.21 Inhaber des kleinen Nachweises dürfen nur ein-

fache tragende Stahlhochbauteile für vorwiegend ruhende Lasten (vgl. DIN 1055 Bl. 3 Abschn. 1.4) schweißen, die nicht unter DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung — fallen, und zwar:

vollwandige Deckenträger für Verkehrslasten höchstens 500 kg/m², vollwandige Stützen für vorwiegend ruhende Lasten (d. h. auch einfache mehrteilige Stützen mit Bindeblechen, jedoch keine Gitterstützen), Treppen, Geländer, vollwandige Masten bis zu 10 m Länge, Gewächshäuser ohne Publikumsverkehr und eingeschossige Kleingaragen (§ 1 Absatz 8 Buchstabe a der Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 — RGBl. I S. 219),

soweit diese Bauteile aus Baustahl 37.12 oder 37.21 hergestellt werden und die größte Dicke ihrer Teile höchstens 12 mm, bei Kopf- und Fußplatten von Stützen höchstens 20 mm beträgt.

2.22 Als anerkannte Stellen gemäß DIN 4100 § 1 Ziffer 1 Absatz 2 gelten für den kleinen Nachweis die von mir eingesetzten Prüfungsausschüsse. Unternehmer, die den kleinen Nachweis führen wollen, haben Anträge auf Werksbesichtigung usw. an den für den Sitz ihres Betriebes zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

2.23 An Stelle des in DIN 4100 geforderten „Fachingenieurs“ kann bei Unternehmungen mit kleinem Nachweis ein „Schweißfachmann“ treten. Der Schweißfachmann muß auf dem Gebiete der Statik, des Stahlbaues, der Schweißtechnik und der Werkstoffkunde der erforderlichen Kenntnisse für die Durchführung der in Abschnitt 2.21 genannten Arbeiten besitzen und diese Arbeiten auch praktisch beherrschen. Er muß an einem Lehrgang für Schweißfachmänner mit Erfolg teilgenommen und mehrjährige Erfahrung im Schweißen tragender Bauteile haben.

2.24 Voraussetzung für den kleinen Nachweis ist ferner, daß die Schweißanlage des Unternehmers betriebssicher ist und Vorrichtungen vorhanden sind, mit denen die zu schweißenden Teile einwandfrei in eine für das Schweißen günstige Lage gebracht werden können. Auch müssen einfache Vorrichtungen zum Prüfen von Schweißproben vorhanden sein, z. B. für die Ausführung des Faltversuchs nach DIN 4100 § 6 Ziffer 4.

2.3 Erneuerung der Nachweise

Die Nachweise sind alle drei Jahre auf Grund einer Nachprüfung zu erneuern. Sie sind ebenfalls zu erneuern oder zu ergänzen, sobald das Schweißverfahren oder wesentliche Teile der Werkseinrichtung geändert werden oder ein Wechsel in der Person eines Schweißingenieurs oder eines Schweißfachmannes eintritt.

3. Überwachung der Schweißarbeiten im Werk.

Der Fachingenieur bzw. der Schweißfachmann hat die Aufgabe, die Schweißarbeiten ständig zu überwachen. Die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 von DIN 4100 erfüllen daher nur solche Unternehmer, denen ein oder mehrere Fachingenieure bzw. Schweißfachmänner dauernd zur Verfügung stehen; nicht dagegen Unternehmer, die keine eigenen Fachingenieure bzw. Schweißfachmänner beschäftigen, sondern sich nur von Fall zu Fall der Mitarbeit fremder Kräfte bedienen. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzung ist bei der Werksbesichtigung besonders zu achten. Ausnahmsweise kann auch der Inhaber selbst die Aufgabe des Schweißfachmannes übernehmen, wenn er die Voraussetzungen des Abschnittes 2.24 erfüllt.

4. Prüfung der Schweißdrahtsorten.

Anerkannte Stellen für die Prüfung der Schweißdrahtsorten gemäß DIN 4100 § 2 Ziffer 3 sind die Abnahmeämter der Deutschen Bundesbahn.

5. Führung des Nachweises im Einzelfalle.

Der Nachweis nach Abschnitt 2 ist der Baugenehmigungsbehörde in jedem Falle der Verwendung geschweißter tragender Stahlbauteile vorzulegen. Die Baugenehmigungsbehörde kann auf die wiederholte Vorlage verzichten, wenn ihr bereits ein gültiger Nachweis des Unternehmers vorliegt oder amtlich bekanntgemacht ist, daß der Unternehmer den Nachweis geführt hat.

6. Gegenseitige Anerkennung von Nachweisen und Prüfzeugnissen.

Nachweise nach Abschnitt 2 und Prüfzeugnisse nach Abschnitt 4 sind auch dann anzuerkennen, wenn sie in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin erbracht worden sind.

7. Ungültigkeitserklärung der Nachweise.

Werden bei der Ausführung von tragenden geschweißten Stahlbauteilen oder Stahlbauten grobe Verstöße gegen die Bestimmungen von DIN 4100, dieses Erlasses oder gegen andere Bauvorschriften festgestellt, die der Inhaber eines Nachweises nach Abschnitt 2 zu vertreten hat, so ist mir zu berichten. Ich werde dann die Nachprüfung des Werkes veranlassen und — wenn nötig — den Nachweis nach Abschnitt 2.2 bzw. 2.3 für ungültig erklären. Die Namen der betreffenden Betriebe werde ich allen Baugenehmigungsbehörden mitteilen.

8. Durchführung.

Über die Einrichtung der Prüfungsausschüsse nach Abschnitt 2.22 und über die Grundsätze zur Prüfung der Betriebe, die den kleinen Nachweis führen wollen, ergeht besonderer Erlaß. Die Lehrgänge für Schweißfachmänner nach Abschnitt 2.24 können beim Institut für Schweißtechnik in Frankfurt/M., bei den schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik sowie bei den von den anderen Ländern, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin hierfür anerkannten Einrichtungen belegt werden. Die Lehrgangsprogramme werde ich in Kürze bekanntgeben. Wiesbaden, den 31. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61f 28/09 (2) — Tgb. Nr. 6675/53.

957

Verwendung stichiger Weine zur Bereitung von Weinessig.

Bezug: Mein Erlaß vom 16. Juni 1953 — Az.: 20 a 32, Tgb.-Nr. 4433/53.

Da der Mitverwendungszwang für Wein deutscher Herkunft bei der Einfuhr von Wein zur Weinessigbereitung nicht mehr besteht, ist in Absatz 2 des o. a. Erlasses ein Teil des Inhaltes gegenstandslos geworden.

Der Absatz 2 lautet nunmehr in der neuen Fassung:

(2) Hieraus ergibt sich weiter, daß Wein deutscher Erzeugung zur Weinessigbereitung nicht notwendig gesunder Wein zu sein braucht, sondern daß auch stichiger Wein verwendet werden darf.

Wiesbaden, den 4. 8. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. f. Az.: 20 a 32 — Tgb.-Nr. 6985/53 —

958

Vollzug des Blei-Zinkgesetzes; hier: Bleiabgabe aus Aufglasurdekors von keramischem Geschirr.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Mai 1953; Tgb.-Nr. 4128/53 Az.: 20 a 02.

Im vierten Absatz des o. a. Erlasses ist ein sinnstörender Schreibfehler zu berichtigen. Es muß richtig heißen:

„Es ist demnach gerechtfertigt, nur dann zu beanstanden, wenn die unter den vorgeschriebenen Untersuchungsbedingungen abgegebenen Bleimengen die o. a. Höchstmengen übersteigen.“

Ich bitte, den Text durch Streichung des sinnstörenden Wortes „nicht“ zwischen den Worten „Höchstmengen“ und „übersteigen“ zu berichtigen.

Wiesbaden, den 27. 7. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Med. f. 20 a 02 Tgb.-Nr. 6883/53 —

959

Röntgen-Schirmbilduntersuchungen aller Staatsbediensteten.

Der Hessische Minister der Finanzen hat mir beiliegende Einverständniserklärung zur Übernahme der Kosten für die Durchführung der Röntgen-Schirmbilduntersuchungen aller Staatsbediensteten übersandt.

Es wird gebeten, den Erlaß allen unterstellten Dienststellen bekannt zu geben. Mehrabdrucke werden zu diesem Zweck beifügt.

Der Röntgen-Schirmbildstelle Hessen, Bad Nauheim, Sprudelhof, ist der Auftrag zur Durchführung der Untersuchungen erteilt. Von dort wird gebeten, daß die einzelnen Dienst-

stellen die Anforderung zur Untersuchung mindestens vier Wochen vorher der Schirmbildstelle zustellen, unter gleichzeitiger Angabe der Anzahl der Bediensteten und der Arbeitszeit bzw. der gewünschten Untersuchungstermine.

Zusatz für die Herren Regierungspräsidenten, Landräte und den Herrn Beauftragten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen — Hauptverwaltung.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Erlasses zu unterrichten.

Wiesbaden, den 25. 7. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Az.: VII a — 18 d 02 — Tgb. Nr.: 6585/53

Abschrift

Der Hessische Minister der Finanzen

Az. P 1121 B - 3 - 1/21

Wiesbaden, den 8. Mai 1953
Parkstr. 44

Herrn Hess. Minister des Innern
Wiesbaden

Betr.: Röntgenschirmbilduntersuchungen aller Staatsbediensteten.

Bezug: Ihr U-Schreiben vom 26. März 1953 — Az. VII a Tgb. Nr. 2392/55

Wie ich Ihnen bereits durch UR-Schreiben vom 2. Februar 1953 mitgeteilt habe, hat der Betriebsräteausschuß der Hess. Finanzämter turnusmäßige Schirmbilduntersuchungen angeregt.

Im Hinblick auf die dem Staate obliegende Fürsorgepflicht den Staatsbediensteten gegenüber (§ 25 HBG — GVBl. 1948 S. 101) und auf die Gefahr, die der Volksgesundheit durch die weite Verbreitung der Tuberkulose droht, bin ich damit einverstanden, daß alle Staatsbediensteten in zweijährigem Turnus auf Staatskosten durch die Röntgenschirmbildstelle Hessen der Landesärzteschaft, Bad Nauheim, zu den im Januar 1951 mitgeteilten Kosten (0,80 bis 1.— DM pro Person) untersucht werden. Die entstehenden Kosten sind von den einzelnen Dienststellen bei Titel 299 „Vermischte Verwaltungsausgaben“ zu buchen.

Ich bitte Sie, als federführendes Ministerium wegen der Durchführung der Untersuchungen bei allen Staatsbehörden das weitere zu veranlassen und insbesondere entsprechende Vereinbarungen mit der Röntgenschirmbildstelle Hessen zu treffen.

Im Auftrag: gez. Dr. Schiersand

960

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 431 317 Monat: Juli 1953 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen) (28. Juni bis 25. Juli 1953)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Cantocula-Fieber	Weißsche Krankheit	Psittakose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	23 —	125 —	106 13	43 —	315 1	5 —	6 —	131 —	— —	25 —	5 —	5 —	1 —	— —	— —	39 —	— —	2 —	1 —	— —	479 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	28 —	133 —	79 3	24 1	117 —	— —	1 —	55 —	— —	5 —	6 —	11 —	1 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	334 —	— —	1 —	— —	1 —	— —	— —
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	37 2	130 —	95 14	39 2	100 —	1 —	4 1	369 —	— —	60 —	25 —	16 —	15 —	— —	— —	14 —	— —	1 —	— —	— —	282 —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —
Land Hessen	N T	— —	— —	88 2	388 —	280 30	106 3	532 2	6 1	11 1	555 —	— —	90 —	36 —	32 —	17 —	4 —	1 —	54 —	— —	2 —	2 —	— —	1095 —	— —	— —	1 —	1 —	1 —	— —

Wiesbaden, den 6. 8. 1953 **Der Hessische Minister des Innern** — Abt. VII Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

961

Betr.: Einziehung von Citochol-Extrakten.

Nachprüfungen haben ergeben, daß die Citochol-Extrakte mit der Kontrollnummer

Op. Nr. 88/II, Kontr. Nr. 1224 (eintausendzweihundertvierundzwanzig) und
Op. Nr. 88/II, Kontr. Nr. 1228 (eintausendzweihundertundachtundzwanzig)

aus der Firma Dr. Fresenius K. G., Bad Homburg v. d. Höhe, um mehr als 20 % unspezifisch geworden sind. Die beiden Kontrollnummern werden daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, den 1. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. Az. 18 h 16 29 — Tgb. Nr. 67 43.53

962

Hausbrandbeihilfen für Hilfsbedürftige im Winter 1953/54

Nach Mitteilung der zuständigen Bundesministerien empfiehlt es sich auch in diesem Jahr, den auf die öffentliche Hilfe angewiesenen Personen, denen Lagerraum zur Verfügung steht, durch eine möglichst frühzeitige Gewährung von Hausbrandbeihilfen die Möglichkeit der Winterbrand-Bevorratung zu geben. Die Versorgungslage ist z. Z. flüssig, während im Herbst wegen erhöhter Zuckerrüben- und Kartoffeltransporte und im Winter auf Grund von Witterungseinflüssen Stockungen eintreten können.

Die Kontingentierung für die einzelnen Kohlenhändler erfolgt nach der Zahl der in den Kundenlisten eingetragenen Kunden und beträgt im Normalfall:

- a) 11 Zentner Steinkohlen oder Koks,
 - b) zuzüglich 6 Zentner Braunkohlenbriketts;
- in Kreisen mit zusätzlicher Holzversorgung:
- a) 10,2 Zentner Steinkohlen oder Koks,
 - b) zusätzlich 5,3 Zentner Braunkohlenbriketts;
- bei zentralbeheizten Haushalten:
35 Zentner Koks.

Nach der geltenden Preisverordnung darf für Hausbrand kein höherer Preis als vor dem 1. Mai 1952 gefordert werden. Die im Vorjahr von den Fürsorgeverbänden gewährten Hausbrandbeihilfen, die je nach der Größe der Familie und dem beheizbaren Wohnraum im Durchschnitt von 30 bis 60 DM gestaffelt waren, dürften in dieser Höhe im allgemeinen auch für das Winterhalbjahr 1953/54 angemessen sein. Etwaige Naturalieferungen an Fürsorgeempfänger und Minderbemittelte (z. B. unentgeltliche Holzlieferungen in waldreichen Landkreisen) sind hierbei zu berücksichtigen.

Der Personenkreis ist wie in den Vorjahren abzugrenzen, d. h.: allen in laufender offener Fürsorge unterstützten Personen und denjenigen Minderbemittelten sind Hausbrandbeihilfen zu gewähren, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, deren Einkommen jedoch den fürsorgerechtlichen Bedarfssatz nicht — oder nur unwesentlich übersteigt. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung gilt jedoch als fürsorgerechtlicher Bedarfssatz nicht nur der Betrag, der sich aus den örtlich geltenden Fürsorgerechtsätzen zuzüglich der Miete bzw. Mietbeihilfe ergibt. Hinzu kommen vielmehr die in der Fürsorgerechtsnovelle als Pflichtleistungen vorgesehenen Mehrbedarfszulagen für Alte, Erwerbsbeschränkte, Mütter mit zwei Kindern im

volksschulpflichtigen Alter, Lehrlinge und Anlernlinge, Kriegsbeschädigte, Opfer des Faschismus, Unfallverletzte. Auf Anlage 1) weise ich hin.

Bei der Einkommensermittlung ist der Unterhalt, den die in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen des Antragstellers im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltungspflicht zu gewähren haben, und die tatsächlichen Unterhaltsleistungen sonstiger Angehöriger zu berücksichtigen. Einkommen, das den fürsorgerechtlichen Bedarfssatz übersteigt, ist auf den Betrag der Beihilfe anzurechnen. Die Hausbrandbeihilfen sind also im Verhältnis zum Einkommen auslaufend zu gewähren, wobei es sich empfiehlt, eine Mindest-Beihilfe von 5 DM festzusetzen.

Pflegekinder kommen für die Gewährung der Hausbrandbeihilfe im allgemeinen nicht in Betracht, es sei denn, daß außergewöhnliche Verhältnisse (z. B. Krankheit) vorliegen.

Die Einzelheiten des Verfahrens bleiben wie bisher den Fürsorgeverbänden überlassen. Ich bitte aber, die erforderlichen Vorbereitungen möglichst zu beschleunigen, insbesondere die hilfsbedürftige Bevölkerung rechtzeitig und erschöpfend aufzuklären und Beihilfen zur Hausbrand-Bevorratung in allen unbedenklich erscheinenden Fällen schon vor Herbst- und Winterbeginn zu gewähren.

Die Aufwendungen für Hausbrandbeihilfen sind im Formblatt I, Spalte A 4, unter der jeweiligen Personengruppe mit dem Bund abzurechnen, soweit die Beihilfempänger zu den Personengruppen nach § 7 (2) des 1. ULG gehören. Im übrigen tragen die Fürsorgeverbände die Kosten der Hausbrandbeihilfen, zumal ihre Aufwendungen für nicht laufend unterstützte Minderbemittelte bereits im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte und Landkreise im Epl. 17 berücksichtigt worden sind.

Damit ich in der Lage bin, dem Hessischen Landtag über die von den Fürsorgeverbänden für die Hausbrandversorgung der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsgruppen getroffenen Vorkehrungen zu berichten, bitte ich, den Regierungspräsidenten bis zum 20. September 1953 mitzuteilen, welche Maßnahmen bis dahin getroffen worden sind und in welcher Art und Höhe die Beihilfengewährung erfolgen soll. Die Herren Regierungspräsidenten wollen mir einen entsprechenden vorläufigen Gesamtbericht bis spätestens 30. September 1953 und einen Abschlußbericht nach dem in Anlage 2) beigefügten Muster bis spätestens 1. März 1954 vorlegen.

Wiesbaden, den 3. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (2) 50 a 0801 — 731a/53 —

Anlage 1

Auszugsweise Abschrift aus dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung fürsorgerechtl. Bestimmungen

„Artikel VII

Hinter § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) werden die nachstehenden §§ 11a bis 11f eingefügt:

§ 11b

(1) Bei alten oder schwererwerbsbeschränkten Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung hilfsbedürftig sind, ist unbeschadet des § 10 ein Mehrbedarf in Höhe von 20 v. H. des für sie maßgebenden Richtsatzes anzuerkennen. Hiervon ist abzusehen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles die Anerkennung offenbar nicht rechtfertigen.

LFV
BFV

(2) Alt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Schwer erwerbsbeschränkt im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(4) Der im Absatz 1 genannte Mehrbedarf ist ferner bei Müttern anzuerkennen, die mit mindestens zwei Kindern, die das volksschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung zu sorgen haben.

§ 11c

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791), nach denen Berechtigten über die allgemeine Fürsorge hinausgehende Leistungen der sozialen Fürsorge zu gewähren sind, bleiben unberührt.

(2) Bei Unfallrentnern, deren Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. beträgt, ist, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit ihrem Körperschaden zusammenhängt, ein Mehrbedarf in Höhe derjenigen Grundrente anzuerkennen, die zu gewähren wäre, wenn wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen würde; insoweit findet § 11b Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Bei Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung eine Rente erhalten, wird, wenn ihre Hilfsbedürftigkeit mit dieser Schädigung zusammenhängt, als Ausgleich der Schädigung ein Mehrbedarf in Höhe des Betrages anerkannt, der in der Kriegsofferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt werden würde; insoweit findet § 11b Abs. 1 keine Anwendung.

§ 11d

(1) Bei Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem geringfügigen Erwerb nachgehen, ist ein angemessener Mehrbedarf anzuerkennen, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen in § 11b Abs. 2 oder 3 erfüllen.

(2) Ein angemessener Mehrbedarf ist auch bei Frauen anzuerkennen, die einem Erwerb nachgehen, obwohl ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft durch die Führung eines Haushaltes oder durch die Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen wird

(3) Der Mehrbedarf nach den Absätzen 1 und 2 ist so zu bemessen, daß das Streben nach Selbsthilfe wirksam gefördert wird.

§ 11e

Bei Lehrlingen und Anlernlingen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e erfüllen, ist zur Deckung der höheren Kosten ihres laufenden Lebensunterhaltes (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) ein Mehrbedarf in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Hausangehörigen anzuerkennen. § 11b Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

In § 23 RGr wird Absatz 4 gestrichen. Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Bei Beschädigten ist ein Mehrbedarf als Ausgleich für die Folgen der Schädigung in Höhe der Grundrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt S. 791) anzuerkennen; insoweit findet § 11b keine Anwendung.“

Anlage 2

Bericht über die Gewährung von Hausbrand-Beihilfen*)

(Erlaß HMdI vom 3. August 1952 — Az. VIII a (2) 50 a 0801 — 731a/53)

An den Herrn Regierungspräsidenten in

Anmerkung:*) Dieser Bericht ist von den Fürsorgeverbänden bis zum 1. 3. 1954 dem Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten übermitteln je ein Exemplar hiervon mit einer zusammenfassenden Übersicht des Ergebnisses ihres Bezirks dem HMdI, Abteilung VIII, bis zum 15. 3. 1954.

Personenkreis	A. Fürsorgeempfänger			B. Hilfsbedürftige Minderbemittelte			C. Gesamt		
	Parteien	Personen	Kosten DM	Parteien	Personen	Kosten DM	Parteien Spalten 2 + 5	Personen Spalten 3 + 6	Kosten Spalten 4 + 7 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
KFH-Empfänger									
Nicht KFH-Empfänger									

963

Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG.

Bezug: Meine Erlasse vom

15. 7. 52 Az. VIII c (1) 50 e — 516a/52 (St.A. S. 672)
 9. 12. 52 Az. VIII c (1) 50 e — 960a/52 (St.A. 53 S. 46)
 IX b 3 — 4
 12. 12. 52 Az. VIII c (1) 50 e — 978a/52 (St.A. 53 S. 11)
 2. 2. 53 Az. VIII c (1) 50 e — 99a/53 (St.A. S. 157)

Bei der Betreuung der Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten, für die § 27 BVG die Gewährung von Erziehungsbeihilfen vorsieht, hatten sich in der Vergangenheit vielfach Schwierigkeiten und Überschneidungen ergeben, wenn diese Kinder bzw. Jugendlichen gleichzeitig zu den Geschädigten im Sinne der §§ 229, 230 und 233 Abs. 2 LAG gehörten. Um Überschneidungen und Doppelbetreuungen zu vermeiden, wurde durch Erlaß vom 9. Dezember 1952 die Zuständigkeit der Fürsorgestellen und Ausgleichsämter für einen vorübergehenden Zeitraum vorläufig abgegrenzt, da mit einer Neuordnung durch den Bundesminister des Innern und das Bundesausgleichsamt zu rechnen war. Nachdem der Präsident des Bundesausgleichsamtes neue Weisungen über die Ausbildungshilfe erlassen hat, kann die bisherige vorläufige Zuständigkeitsabgrenzung nicht aufrecht erhalten werden und wird hiernit im Einvernehmen mit dem Landesausgleichsamt aufgehoben. Demnach müssen alle noch von den Ausgleichsämtern betreuten Jugendlichen, für die die Voraussetzungen nach § 27 BVG gegeben sind, von den Haupt- und Bezirksfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene übernommen werden, da Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG Pflichtleistungen der sozialen Fürsorge sind und vor allen anderen Arten von Erziehungs- und Ausbildungshilfen an erster Stelle rangieren.

Die Ausgleichsämter sind vom Landesausgleichsamt angewiesen worden, die in Frage kommenden Akten umgehend den Haupt- bzw. Bezirksfürsorgestellen zu übergeben, die Zahlung der Ausbildungshilfe jedoch noch kurzfristig fortzusetzen, bis die Fürsorgestellen die Zahlung der Erziehungsbeihilfe aufnehmen. Spätestens bis zum 30. September 1953 muß die Aktenprüfung und Bearbeitung der fraglichen Fälle durchgeführt sein und die Auszahlung der Erziehungsbeihilfe beginnen.

Obwohl die vom Bundesausgleichsamt erlassene neue Weisung über die Ausbildungshilfe in verschiedenen Punkten bereits eine Angleichung an die für Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG geltenden Bestimmungen bringt, bleiben noch einige Unterschiedlichkeiten übrig, die nunmehr zu beseitigen sind. Wie die Beratungen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Hauptfürsorgestelle gezeigt haben, hat sich allgemein die Auffassung herausgebildet, daß es im Interesse der auszubildenden Jugendlichen und einer endgültigen klaren Abgrenzung zwischen Fürsorgestellen und Ausgleichsämtern geboten erscheint, die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG in der gleichen Weise zu bemessen wie Ausbildungshilfen nach dem LAG.

Die Berechnung der Erziehungsbeihilfe ist danach in Angleichung an das seit dem 1. April 1953 von den Ausgleichsämtern geübte Verfahren wie folgt vorzunehmen:

- a) Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist zunächst der Bedarfssatz für die Familieneinheit — ohne den auszubildenden

Jugendlichen — unter Zugrundelegung des zweifachen Fürsorgetariffes zuzüglich der einfachen Miete zu errechnen. Diesem Bedarfssatz ist das vorhandene Nettoeinkommen gegenüberzustellen. Das Einkommen von Geschwistern des auszubildenden Jugendlichen bleibt außer Betracht, wenn es ihren zweifachen Fürsorgetariff zuzüglich eines angemessenen Mietanteils übersteigt.

- b) Der sodann besonders zu ermittelnde Bedarfssatz des auszubildenden Jugendlichen setzt sich zusammen aus den reinen Ausbildungskosten und den Kosten des Lebensunterhalts, die sich nach dem maßgeblichen zweifachen Fürsorgetariff errechnen, wenn er sich bei seiner eigenen Familie befindet bzw. nach den tatsächlichen Internats-Heim- oder Familienpflegekosten, wenn er während der Ausbildung in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht ist.
- c) Von dem so errechneten Bedarfssatz für den Jugendlichen ist abzusetzen:
1. dessen gesamtes laufendes Einkommen,
 2. der Betrag des Nettoeinkommens der Familieneinheit, deren der nach Buchstabe a) errechneten Bedarfssatz übersteigt.

Auf die aus Anlage 1) ersichtlichen Beispiele, die der neugefaßten Anleitung vom 26. März 1953 zur Weisung über die Ausbildungshilfe des Bundesausgleichsamtes (vgl. dessen Amtliches Mitteilungsblatt vom 9. April 1953 Nr. 8/9 S. 131) entnommen sind, weise ich hin. Zu beachten ist, daß die Kosten des Lebensunterhalts Alleinstehender und solcher Jugendlichen, die während der Ausbildung außerhalb der Familiengemeinschaft leben, aber nicht in Heimen, Pflegestellen oder Internaten untergebracht sind, so zu berechnen sind, daß einmal der einfache Fürsorgetariff für Alleinstehende und als Mehrbedarf derjenige Richtsatz anzusetzen ist, der dem Jugendlichen im Rahmen der Familiengemeinschaft zustehen würde. In Anlage 2) ist eine Übersicht über die vom Bundesausgleichsamt ergangenen Vorschriften über Ausbildungshilfen nach dem LAG beigefügt, die ggf. ergänzend heranzuziehen sind.

Bei Anwendung dieser Art der Berechnung der Erziehungsbeihilfen kann es grundsätzlich nicht mehr vorkommen, daß Kriegsofopfer von den eigens für sie zuständigen Fürsorgestellen eine geringere Hilfe als von den Ausgleichsämtern erhalten. In Zukunft werden daher die Ausgleichsämter für diesen Personenkreis nur noch dann einzutreten haben, wenn die Fürsorgestellen wegen offensichtlichen Fehlens des Kausalzusammenhanges oder Überschreitens der Altersgrenze Erziehungsbeihilfen nicht gewähren können.

Ich bitte, die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG mit Wirkung vom 1. September 1953 in allen Fällen (nicht nur für Jugendliche, die zugleich zum Personenkreis der Kriegsofopfer nach dem BVG und der Geschädigten nach dem LAG gehören) nach den Richtlinien dieses Erlasses zu bemessen. Damit entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen Beihilfen für den Lebensunterhalt und Beihilfen für die reinen Ausbildungskosten; Eintragungen in die Spalten 3 und 4 des meinem Erlaß vom 15. Juli 1952 beigefügten Abrechnungsformblatts entfallen ebenfalls.

Taschengeld gewähren die Ausgleichsämter in Höhe von 3 bis 20 DM. Um die Erziehungsbeihilfen auch insoweit den

Ausbildungshilfen nach dem LAG einerseits und den beruflördernden Maßnahmen nach dem Bundesjugendplan andererseits anzugleichen, empfiehlt sich folgende Staffelung des Taschengeldes:

- 3— 5 DM für Schüler bis zu 14 Jahren,
- 5—10 DM für nicht in praktischer Berufsausbildung stehende Jugendliche von 14—18 Jahren,
- 10 DM für Lehrlinge und Anlernlinge im 1. Lehrjahr,
- 12 DM für Lehrlinge und Anlernlinge im 2. Lehrjahr,
- 15 DM für Lehrlinge und Anlernlinge im 3. Lehrjahr,
- 15—20 DM für Jugendliche über 18 Jahren.

Diese Sätze gelten grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche, die sich während der Ausbildung nicht bei ihrer Familie befinden. Ob und inwieweit auch den in der Familiengemeinschaft lebenden Jugendlichen in besonders gelagerten Fällen ein Taschengeld zubilligt werden soll, bleibt in das Ermessen der Fürsorgestellten gestellt.

Die diesen Richtlinien entgegenstehenden Bestimmungen der Erlasse vom 15. Juli 1952, 9. Dezember 1952, 12. Dezember 1952 und 2. Februar 1953 werden aufgehoben. Ich bitte insbesondere, dafür Sorge zu tragen, daß durch den Wechsel der Zuständigkeiten zwischen Ausgleichsämtern und Fürsorgestellten keinerlei Nachteile für die in Ausbildung befindlichen Jugendlichen entstehen. Die jetzige Angleichung der Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG an die Ausbildungshilfen der Ausgleichsämter wird in der Regel eine Leistungsverbesserung bedeuten; sollte jedoch diese Umstellung in Einzelfällen zu ungünstigeren Ergebnissen führen, so bitte ich, bis zum Auslauf dieser Fälle in eigener Verantwortung einen angemessenen Ausgleich zu finden.

Wiesbaden, den 5. 8. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII c (1) 50 e — 743 a/53

Beispiele

Beispiel 1:

Der Auszubildende lebt innerhalb der eigenen Familie. Die Familie besteht aus den Eltern, 2 Kindern unter 16 Jahren und dem Auszubildenden, für den die Beihilfe beantragt wird (über 16 Jahre). Dieser studiert an der Universität Frankfurt. Zugrunde gelegt werden die Richtsätze von Frankfurt.

Vater	53.— DM
Mutter	37.— DM
2 Kinder unter 16 Jahren (29.— DM + 29.— DM)	58.— DM
einfacher Richtsatz	148.— DM
+ einfacher Richtsatz	148.— DM
	296.— DM
+ Miete	40.— DM
Bedürftigkeitsgrenze demnach:	336.— DM
Die Höhe der Ausbildungshilfe ist wie folgt zu berechnen:	
Ausbildungskosten	25.— DM
zweifacher Richtsatz für den Auszubildenden	74.— DM
Bedarf für die Ausbildung demnach	99.— DM
Von diesem Bedarf ist das gesamte laufende Einkommen des Jugendlichen abzuziehen.	
Bei einem Einkommen von	30.— DM
wäre der Bedarf für die Ausbildungshilfe	69.— DM

Würde bei einer Bedürftigkeitsgrenze von 336.— DM das Nettoeinkommen der Familie 345.— DM betragen, ist der die

Bedürftigkeitsgrenze übersteigende Betrag von 9.— DM von der Ausbildungshilfe abzusetzen.

Beträgt das Familieneinkommen nur 300.— DM und verfügt der Auszubildende über kein anrechenbares Einkommen, kann die Beihilfe in voller Höhe gewährt werden.

Beispiel 2:

a) Der Auszubildende ist außerhalb der eigenen Familie in einem Studentenwohnheim untergebracht. Personenzahl, Bedürftigkeitsgrenze und Einkommen wie Beispiel 1:

An Stelle des zweifachen Richtsatzes treten die Kosten der Heimunterbringung mit	105.— DM
dazu kommen die reinen Ausbildungskosten	25.— DM
so daß sich als Bedarf eine Summe von	130.— DM

ergibt. Von diesem Bedarf ist das Einkommen des Jugendlichen in voller Höhe und das Familieneinkommen, soweit es die Bedürftigkeitsgrenze übersteigt, abzusetzen.

b) Der Alleinstehende ist ebenso wie der außerhalb der Familie lebende Jugendliche zu behandeln.

Anlage 2

I. Vorschriften über die Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG

1. Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges — Bundesversorgungsgesetz — vom 20. Dez. 1950 (BGBl. 1950, S. 791);
2. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 BVG vom 10. Dez. 1951 (Bundesversorgungsblatt 1951, S. 625);
3. Gemeinsamer Erlaß des Bundesministers des Innern, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Arbeit vom 31. März 1952 (Gem.Min.Bl. 1952, S. 64), Bundesversorgungsbl. 1952, S. 43) über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG;
4. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 15. Juli 1952 (Hess. Staatsanzeiger 1952 S. 672) über die soziale Kriegsopferfürsorge; Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG;
5. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 9. Dez. 1952 (nicht veröffentlicht) über die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG und der Ausbildungshilfe nach § 302 LAG (§ 43 SHG);
6. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 12. Dez. 1952 (Hess. Staatsanzeiger 1953 S. 11) über Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG;
7. Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 2. Februar 1952 Hess. Staatsanzeiger 1953 S. 157) über Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG; Höchstgrenze für Beihilfen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts.

II. Vorschriften über die Ausbildungshilfen nach dem LAG.

1. Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953 (Mtbl.BAA 5/53);
2. Nachtrag vom 5. Mai 1953 (Mtbl.BAA 11/53) zur vorläufigen Weisung für die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953;
3. Anleitung vom 26. März 1953 (Mtbl.BAA 8/9 1953) zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953;
4. Ergänzung vom 5. Mai 1953 (Mtbl.BAA 11/53) der Anleitung zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953;
5. Erläuterung vom 5. Mai 1953 (Mtbl.BAA 11/53) der Anleitung zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953;
6. Sonderanleitung vom 5. Mai 1953 (Mtbl.BAA 11/53) zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 24. Februar 1953;
7. Ergänzende Weisung über die Ausbildungshilfe für Lehrlinge und Anlernlinge vom 5. Mai 1953 (Mtbl.BAA 11/53).

Anm.: (Mtbl.BAA — Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes).

Der Hessische Minister der Finanzen

961

Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdiens.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. August 1953 beschlossen, die Richtlinien für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdiens (Beamtenanwärter) vom 6. April 1949 (St.Anz. S. 173) in der Fassung der Ergänzung vom 28. Februar 1949 (St.Anz. S. 2) wie folgt zu ändern:

I

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdiens, deren Ehegatte ebenfalls Beamter im Vorbereitungsdiens ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Unterhalts-

zuschuß nach den Sätzen für Ledige. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den Unterhaltszuschuß nach den Sätzen für Verheiratete, und zwar derjenige, dem der höhere Satz zusteht, bei gleichen Sätzen der ältere Ehegatte. Verheiratete Beamte im Vorbereitungsdiens, deren Ehegatte außerplanmäßiger oder planmäßiger Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, erhalten stets die Sätze für Ledige.

2. § 9 wird aufgehoben.
3. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt: Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdiens, die nach dem 31. Dezember 1951 wieder eingestellt werden.
4. Die §§ 10 bis 12 erhalten die Bezeichnungen 9 bis 11.
5. Die Anlage zu den Richtlinien erhält folgende Fassung:

A. Unterhaltszuschuß nach § 1 der Richtlinien:

Der Unterhaltszuschuß beträgt monatlich:
für die Anwärter der Laufbahngruppe

	ledig	verh.
	DM	DM
1. Höherer Dienst	230	300
2. Mittlerer Dienst (Insp.-Gruppe) der nicht-technischen Dienstzweige	170	240
3. Mittlerer Dienst (Insp.-Gruppe) der technischen Dienstzweige	200	270
4. Mittlerer Dienst (Sekretär-Gruppe)	150	200
5. Einfacher Dienst (Bes.-Gr. A 11 — A 9)	130	160

B. Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen nach § 10 der Richtlinien:

Die Vergütung beträgt monatlich:

	ledig	verh.
	DM	DM
für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Beamten der Laufbahngruppe		
1. Höherer Dienst	300	370
2. Mittlerer Dienst (Insp.-Gruppe)	200	270
3. Mittlerer Dienst (Sekretärgruppe)	170	220
4. Einfacher Dienst	150	200

C. Übergangsbestimmungen für überalterte Anwärter.

- Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter A genannten Sätze erhöhen sich:
 - a) um monatlich 10,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
 - b) um weitere 30,— DM, insgesamt also um 40,— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr,
 - c) um monatlich weitere 20,— DM, insgesamt also um 60,— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird.
- Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes können die gleichen Sätze wie zu C 1. erhalten.
- Erhalten „überalterte Anwärter“ einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den erhöhten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (B) übersteigen.

II

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft. Für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bis 31. März 1953 gilt der Erlaß des Ministers der Finanzen vom 14. Dezember 1951 — P 1515 — 4568/51 — I 42.

Soweit in einzelnen Fällen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. August 1953 etwa höhere Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bereits gezahlt worden sind, als sie nach der vom 1. April 1953 an in Kraft tretenden Neuregelung zu zahlen wären, verbleiben die Unterschiedsbeträge in Ausgabe.

Die Aufhebung der Bestimmungen des § 9 der Richtlinien mit Wirkung vom 1. April 1953 an gilt auch für Fälle, in denen die Rückzahlungspflicht bereits vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Von der Wiedereinzahlung von Unterhaltszuschüs-

sen, soweit sie auf dem bisherigen § 9 der Richtlinien beruht, ist daher in allen Fällen abzusehen.

Eine Bekanntgabe der Richtlinien in der neuen Fassung bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, den 8. 8. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1515 A — 24 — 132.

965**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. Juli 1953 (St.-Anz. S. 657) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I, S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
1668	Bergstraße	Hartenrod	16. 8. 53
1669	Bergstraße	Höchstädten	1. 9. 53
1670	Bergstraße	Kocherbaech	16. 8. 53
1671	Büdingen	Bergheim	1. 8. 53
1672	Büdingen	Büdingen-Wald*)	13. 8. 53
1673	Büdingen	Hirzenhain	20. 8. 53
1674	Darmstadt-Land	Alsbach	1. 9. 53
1675	Darmstadt-Land	Lützelbach	1. 9. 53
1676	Darmstadt-Land	Neutsch	1. 9. 53
1677	Erbach	Affhölterbach	1. 9. 53
1678	Erbach	Klein-Gumpen	1. 9. 53
1679	Erbach	Lauerbach	1. 9. 53
1680	Gießen-Land	Steinbach	1. 9. 53
Regierungsbezirk Kassel			
1681	Fritzlar-Homburg	Fritzlar	15. 8. 53
1682	Fulda-Land	Danzwiesen	15. 8. 53
1683	Fulda-Land	Margrethenhau	1. 8. 53
1684	Fulda-Land	Wittges	1. 9. 53
1685	Hersfeld	Kleinensee	15. 8. 53
1686	Hünfeld	Grüsselbach	1. 9. 53
1687	Hünfeld	Obernüst	1. 9. 53
1688	Hünfeld	Soisdorf	1. 9. 53
1689	Waldeck	Fürstenberg	1. 9. 53
1690	Waldeck	Ober-Ense	1. 9. 53
1691	Waldeck	Rhadern	1. 9. 53
1692	Wolfhagen	Elben	1. 9. 53
1693	Ziegenhain	Großopperhausen	15. 8. 53
Regierungsbezirk Wiesbaden			
1694	Biedenkopf	Kleingladenbaech	15. 8. 53
1695	Schlüchtern	Altengronau	15. 8. 53
1696	Wetzlar	Erda	15. 8. 53
1697	Wetzlar	Leun	15. 8. 53
1698	Wetzlar	Wißmar	15. 8. 53

Wiesbaden, den 6. 8. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen
— K 4210 E — 1 — VI/3 —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**966****Eintragungen von Tarifvereinbarungen in das Tarifregister.**

Im Monat Juli 1953 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifvereinbarungen in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Tarifregister Nr. 306/27

Protokollnotiz vom 8. Juli 1953 zu § 4 Ziff. 13 des Arbeitermanteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 4. September 1951.

Tarifvertragsparteien:

Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum, und Kaliveroin e. V., Hannover.

2. Tarifregister Nr. 408/3

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 22. Juni 1953 für die feinkeramische Industrie im Lande Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Keramischen Industrie e. V., Selb. Ofr., Sozialreferat Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.

3. Tarifregister Nr. 409e/1

Manteltarifvertrag vom 1. März 1953 für die Hohlglasverarbeitung und -Veredlung (Verpackungsglasindustrie) in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Tarifregister Nr. 409e/2

Lohntarifvertrag vom 1. März 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.

Zu 3 und 4) Tarifvertragsparteien:

Fachverband für Hohlglasverarbeitung und -veredlung e. V., Essen, und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Hannover.

5. Tarifregister Nr. 700/53

Tarifvertrag vom 27. April 1953 für die Arbeitnehmer der Firma Preßwerk Mollberg & Co., Hofgeismar.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Hessen e. V., Bezirksgruppe Nordhessen sowie Preßwerk Mollberg & Co., Hofgeismar, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik im DGB., Verwaltungsstelle Kassel.

6. Tarifregister Nr. 700/54

Gehaltstarifvertrag vom 4. Mai 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der dem Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. angehörenden Firmen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

7. Tarifregister Nr. 700/55

Lohntarifvertrag vom 4. Mai 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu 6 und 7) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

8. Tarifregister Nr. 705/15

Lohntarifvertrag vom 18. Juni 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Elektrohandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Elektrohandwerks Hessen, Sitz Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

9. Tarifregister Nr. 809/8

Lohntarifvertrag vom 18. Mai 1953 für die Arbeiter des Kraftfahrzeughandwerks und des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks, Sitz Wiesbaden sowie Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes Hessen e. V., Sitz Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

10. Tarifregister Nr. 809/9

Gehaltstarifvertrag vom 25. Juni 1953 für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. sowie Landesinnungsverband Hessen des Kraftfahrzeughandwerks und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

11. Tarifregister Nr. 1100/29

Ergänzungsabkommen vom 10. Juli 1953 zum Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der chemischen Industrie des Landes Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Chemie — Papier — Keramik, Bezirksleitung Hessen.

12. Tarifregister Nr. 1400/27

Schiedsspruch vom 26. Juni 1953 als Tarifvertrag über die Verringerung der Ortsklassen für die gewerblichen Arbeitnehmer des graphischen Gewerbes nebst Vereinbarung zu diesem Schiedsspruch vom gleichen Tage.

13. Tarifregister Nr. 1901/17

Manteltarifvertrag vom 24. März 1953 für die Mühlenbetriebe in Hessen nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

14. Tarifregister Nr. 1905d/9

Lohntarifvertrag vom 19. Juni 1953 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie in Hessen.

15. Tarifregister Nr. 1905d/10

Gehaltstarifvertrag vom 19. Juni 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister in den Betrieben der Fleischwarenindustrie des Landes Hessen.

16. Tarifregister Nr. 1906/3

Lohntarifvertrag vom 19. Juni 1953 für die in den Betrieben der Feinkostherstellung, Fischkonserven und Fischräuchereien des Landes Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

17. Tarifregister Nr. 1906/4

Gehaltstarifvertrag vom 23. Juni 1953 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Feinkostindustrie im Lande Hessen.

Zu 14—17) Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.

18. Tarifregister Nr. 2202/8

Gehaltstarifvertrag vom 1. Juli 1953 für die Angestellten der Ruhrgas AG., Essen.

Tarifvertragsparteien:

Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen.

19. Tarifregister Nr. 2203/17

Vereinbarung vom 12. Juni 1953 über die Entlohnung der Gelderheber der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Bochum.

20. Tarifregister Nr. 2203/18

Gehaltstarifvertrag vom 25. Juni 1953 für die Angestellten und Meister sowie Lehrlinge der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen.

Tarifvertragsparteien:

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverbandsleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

21. Tarifregister Nr. 2203/19

Tarifvertrag vom 14. Juli 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen.

Tarifvertragsparteien:

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverbandsleitung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

22. Tarifregister Nr. 2203/20

Tarifvertrag vom 14. Juli 1953 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen.

Tarifvertragsparteien:

Rheinisch Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Bochum.

23. Tarifregister Nr. 2600/2

Gehaltstarifvertrag vom 26. Januar 1953 für die Angestellten des Deutschen Siedlerbundes und seiner Geschäftsstellen.

- Tarifvertragsparteien:**
Deutscher Siedlerbund, Gesamtverband deutscher Siedlerbünde und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
24. **Tarifregister Nr. 2702a/28**
Sonderevereinbarung vom 22. Mai 1953 für die Angestellten und Lehrlinge des Versicherungsvermittlungsgewerbes.
Tarifvertragsparteien:
Verband der bevollmächtigten Generalagenten und Assuradeure e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.
25. **Tarifregister Nr. 2702a/29**
Sonderevereinbarung vom 10. Juni 1953 für die Angestellten und Lehrlinge des Versicherungsvermittlungsgewerbes.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Versicherungs-Generalagenten und -Vertreter, Hamburg, e. V., Hamburg, sowie Wirtschaftsverband Versicherungsvermittlung Land Schleswig-Holstein, Kiel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Essen.
26. **Tarifregister Nr. 2702c/676**
Tarifvertragliche Vereinbarung vom 20. Juni 1953 über die Gewährung einer Jubiläumsgewährung an die Angestellten und Lehrlinge der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch-Gmünd.
Tarifvertragsparteien:
Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
27. **Tarifregister Nr. 2702c/653**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für den Verband der Kaufmännischen Krankenkassen Halle, Hauptverwaltung Hannover.
28. **Tarifregister Nr. 2702c/654**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung Hannover.
29. **Tarifregister Nr. 2702c/656**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für den Verband der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
30. **Tarifregister Nr. 2702c/657**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
31. **Tarifregister Nr. 2702c/659**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse, Hamburg.
32. **Tarifregister Nr. 2702c/660**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Braunschweiger Kasse, Hamburg.
33. **Tarifregister Nr. 2702c/661**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“, Heusenstamm.
34. **Tarifregister Nr. 2702c/662**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Gärtner-Krankenkasse, Hamburg.
35. **Tarifregister Nr. 2702c/663**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch-Gmünd.
36. **Tarifregister Nr. 2702c/664**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt, Hamburg.
37. **Tarifregister Nr. 2702c/673**
Tarifvertrag vom 4. Februar 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
Zu 27—37) betr. Änderung der Tarifvereinbarung vom 20. Mai 1952 (Ergänzung zu dem Tarifvertrag vom 19. Mai 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
38. **Tarifregister Nr. 2702c/655 —**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Kaufmännische Krankenkasse Halle, Hauptverwaltung Hannover.
39. **Tarifregister Nr. 2702c/658**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse, Hamburg.
40. **Tarifregister Nr. 2702c/666**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
41. **Tarifregister Nr. 2702c/668**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg.
42. **Tarifregister Nr. 2702c/672**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
43. **Tarifregister Nr. 2702c/674**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse.
Zu 38—43) betr. Neuregelung der Lehrlingsvergütungen.
44. **Tarifregister Nr. 2702c/667**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hamburg.
45. **Tarifregister Nr. 2702c/669**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Berufskrankenkasse der Techniker, Hamburg.
46. **Tarifregister Nr. 2702c/670**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für den Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V., Hamburg.
47. **Tarifregister Nr. 2702c/671**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Barmer Ersatzkasse, Nieheim.
48. **Tarifregister Nr. 2702c/675**
Tarifvertrag vom 31. März 1953 für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
Zu 44—48) betr. Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten.
49. **Tarifregister Nr. 2702c/665**
Tarifvertrag vom 6. 17. Dezember 1952 über die Gewährung einer Weihnachtsgewährung an die Angestellten der „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt, Hamburg.
50. **Tarifregister Nr. 2702c/637**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
51. **Tarifregister Nr. 2702c/638**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages.
52. **Tarifregister Nr. 2702c/639**
Tarifvertrag vom 28. Mai 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höherversicherung in der AV.
Zu 50—52) betr. Angestellte der Braunschweiger Kasse, Hamburg.
53. **Tarifregister Nr. 2702c/640**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
54. **Tarifregister Nr. 2702c/641**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages.
55. **Tarifregister Nr. 2702c/642**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höherversicherung in der AV.
Zu 53—55) betr. Angestellte der Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg.
56. **Tarifregister Nr. 2702c/643**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
57. **Tarifregister Nr. 2702c/644**
Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages.

- 58. Tarifregister Nr. 2702c/645**
 Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höherversicherung in der AV.
 Zu 56—58) betr. Angestellte der Gärtner-Krankenkasse, Hauptverwaltung Hamburg.
- 59. Tarifregister Nr. 2702c/646**
 Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 60. Tarifregister Nr. 2702c/647**
 Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 zur Einräumung der Wahlmöglichkeit zwischen VBL und Höherversicherung in der AV.
 Zu 59 und 60) betr. Angestellte der „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt, Hauptverwaltung Hamburg.
- 61. Tarifregister Nr. 2702c/648**
 Tarifvertrag vom 28. Juni / 19. September 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 62. Tarifregister Nr. 2702c/649**
 Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 / 19. September 1952 zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages.
 Zu 61 und 62) betr. Angestellte der Hamburgischen Zimmerer-Krankenkasse, Hauptverwaltung Hamburg.
- 63. Tarifregister Nr. 2702c/650**
 Tarifvertrag vom 28. Juni 1952 über eine Betriebs-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- 64. Tarifregister Nr. 2702c/651**
 Tarifvertrag vom 20. Mai 1952 zur Ergänzung des vorstehenden Tarifvertrages.
- 65. Tarifregister Nr. 2702c/652**
 Tarifvertrag vom 19. Mai 1952 betr. Überversicherung.
 Zu 63—65) betr. Angestellte der Berufskrankenkasse der Werkmeister, Hauptverwaltung Hamburg.
 Zu 27—65) Tarifvertragsparteien:
 Die vorstehend genannten Ersatzkassen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Essen.
- 66. Tarifregister Nr. 2702 1/4**
 Manteltarifvertrag vom 17. Juni 1953 für alle Betriebsangehörigen der Spielbank Bad Homburg.
- 67. Tarifregister Nr. 2702 1/5**
 Gehalts- und Troncvertrag vom 17. Juni 1953.
 Zu 66 und 67) Tarifvertragsparteien:
 Spielbank Bad Homburg Hermann Heidtmann KG., Bad Homburg v. d. H. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- 68. Tarifregister Nr. 2804/32**
 Tarifvertrag Nr. 53 vom 9. Februar 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte.
- 69. Tarifregister Nr. 2804/33**
 Tarifvertrag Nr. 54 vom 1. April 1953 über die Erhöhung der Grundvergütungen und Neuregelung der Zulagen für Angestellte.
- 70. Tarifregister Nr. 2804/34**
 Tarifvertrag Nr. 56 vom 2. Mai 1953 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
- 71. Tarifregister Nr. 2804/35**
 Tarifvertrag Nr. 57 vom 20. Mai 1953 über die Eingruppierung der Angestellten.
- 72. Tarifregister Nr. 2804/36**
 Tarifvertrag Nr. 58 vom 20. Mai 1953 über die Gewährung von Krankenzuschüssen, Krankenbeihilfen und Krankenbezügen bei Arbeitsunfällen an Angestellte.
- 73. Tarifregister Nr. 2804/37**
 Tarifvertrag Nr. 59 vom 20. Mai 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlages für Angestellte.
- 74. Tarifregister Nr. 2804/38**
 Tarifvertrag Nr. 60 vom 20. Mai 1953 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte.
- 75. Tarifregister Nr. 2804/39**
 Tarifvertrag Nr. 61 vom 20. Mai 1953 über den Erholungsurlaub für Angestellte.
 Zu 68—75) Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand.
- 76. Tarifregister Nr. 2805/62**
 Tarifvertrag Nr. 45 vom 19. Juni 1953 für die Lohnempfänger der Deutschen Bundesbahn.
 Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
- 77. Tarifregister Nr. 2807b/15**
 Zusatzvertrag vom 7. Mai 1953 zum Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kraftdroschkengewerbes in Hessen vom 17. Oktober 1952.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen.
- 78. Tarifregister Nr. 2900/12**
 Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. Juni 1953 zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in Werkküchen, Kasinos und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben vom 10. April 1952.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesfachverband Werkküchen, Kasinos (Kantinen) und sonstige soziale Verpflegungsbetriebe, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten, Hamburg.
- 79. Tarifregister Nr. 3001/110**
 Tarifvertrag vom 20. April 1953 über die Erhöhung der Vergütungen und Neuregelung der Zulagen der Angestellten der kommunalen Verwaltungen und Betriebe.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. und Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB.
- 80. Tarifregister Nr. 3001a/67**
 Tarifvertrag vom 28. April 1953 über die Regelung des Urlaubs der Tarifangestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen, Der Bundesminister des Innern und der Gesamtverband der Deutschen Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —.
- 31. Tarifregister Nr. 3001a/68**
 Tarifvertrag vom 28. April 1953 über die Regelung des Urlaubs der Tarifangestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/54.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen, Der Bundesminister des Innern und der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.
- 82. Tarifregister Nr. 3001a/69**
 Tarifvertrag vom 28. April 1953 über die Regelung des Urlaubs der Tarifangestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/1954.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern und Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen.
- 83. Tarifregister Nr. 3001a/70**
 Tarifvertrag vom 28. April 1953 über die Regelung des Urlaubs der Tarifangestellten der Bundesverwaltung im Urlaubsjahr 1953/1954.
 Tarifvertragsparteien:
 Der Bundesminister der Finanzen, der Bundesminister des Innern und Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptvorstand.
- 84. Tarifregister Nr. 3001a—1/11**
 Tarifvertrag vom 22. Mai 1953 über die Änderung der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

85. Tarifregister Nr. 3001a—1/12

Tarifvertrag vom 22. Mai 1953 über die Erhöhung der Grundvergütungen und die Änderung der Zulagen für die Angestellten der Bundesanstalt.

Zu 84 u. 85) Tarifvertragsparteien:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.

86. Tarifregister Nr. 3002a/30

Tarifvertrag vom 10. Juli 1953 über die Erhöhung der Grundvergütungen und Neuregelung der Zulagen für die Angestellten.

87. Tarifregister Nr. 3002a/31

Tarifvertrag vom 10. Juli 1953 über die Urlaubsregelung für die Angestellten im Urlaubsjahr 1953.

88. Tarifregister Nr. 3002a/32

Tarifvertrag vom 10. Juli 1953 über die Erhöhung der

Löhne und Neuregelung der Dienstzeitzulage für die Lohnempfänger.

89. Tarifregister Nr. 3002a/33

Tarifvertrag vom 10. Juli 1953 über die Urlaubsregelung für die Lohnempfänger im Urlaubsjahr 1953.

90. Tarifregister Nr. 3002a/34

Lohntarifvertrag (LTV BV) für das Haus- und Küchenpersonal.

Zu 86—90) betr. Bedienstete der Anstalten und Heime der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn.

Zu 86—90) Tarifvertragsparteien:

Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand sowie Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

Tarifexemplare sind bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, den 6. 8. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

967

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung.

1. Ernennungen:

Zum Forstreferendar: Wolfgang Grünwald; Eberhard Olberg.

Zum Revierförster: Georg Klima; Emil Lorenz; Georg Freytag.

Zum Reg.-Inspektor: Wilhelm Zander.

Zum apl. Reg.-Inspektor: Karl Dillmann.

2. Beförderungen:

Revierförster Nikolaus Steyer zum Oberförster;
Reg.-Obersekretär Nikolaus Krug zum Regierungsinpektor.

3. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. Juli 1953: Forstmeister z. Wv. Wilhelm Harz.

Zum 1. August 1953: Die Revierförster Wilhelm Molle; Gustav Weygandt; Philipp Keil, FA. Lich; Leonhardt Schwöbel; Wilhelm Bommersheim; Philipp Keil, FA. Rabenau.

4. Entlassungen:

Zum 1. Juni 1953: Rfö.-Anwärter Robert Dietz.

Zum 30. Juni 1953: apl. Revierfö. Friedrich Korndürfer.

Zum 1. August 1953: Rfö.-Anwärter Wolfgang Döhn.

Wiesbaden, den 4. 8. 1953.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten —
I b 5 — 100.00 —

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

968 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 18. Juli 1953

40. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 15./16./17. Juli 1953

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf.-Nr. der FSK *)
997	Befehl des Gewissens (The Fugitive)	2723	Argosy Pictures Corp., Culver City, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	S W	1125
990	Eine Königin wird gekrönt (A Queen is crowned)	2174	J. A. Rank Productions Ltd., London, England	J. A. Rank Film, Hamburg	aD BW	6120
886	Land des Lichtes (Neufassung)	1910	W. Gorter Filmproduktion, Bad Tölz, Deutschland	noch offen	aK W	5588
995	Bambi (Bambi) — synchr. Fassung —	1902	Walt Disney Productions, Burbank, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	aK W	2352-a
992	Berlin, Insel der Hoffnung	863	Landesbildstelle Berlin, Deutschland	noch offen	D BW	6261
998	Die Robbeninsel (Seal Island) — synchr. Fassung —	730	RKO Radio Pictures, Inc., New York, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K BW	2584-a
868	Das Heiligtum der Krone	345	W. Leckebusch, München, Deutschland	noch offen	K W	6108
860	Achtung, Augen auf!	331	Ostei-Film-Produktion, Hannover, Deutschland	noch offen	K W	4200
874	... das füg' auch keinem ändern zu	421	EQP-Film, Frankfurt/Main, Deutschland	noch offen	D W	6131
899	Ein Zoo unter Wasser (Porpoise Roundup) — synchr. Fassung —	260	RKO Pathé, USA, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	5785
901	Fliegende Windmühlen (Flying Pinwheels) — synchr. Fassung —	272	RKO Pathé, USA, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	K W	5784
948	Über die Grenzen	382	USIS, München MSA, Bad Godesberg, USA	noch offen	D W	6040
959	Unternehmen Seeschlange	549	Boehner-Film Fritz Boehner, Erlangen, Deutschland	Boehner-Film Einschalt- abteilung, Hamburg	D W	6100
982	Das Haus der Friesen	352	Kultur- u. Lehrfilm-Institut, Delmenhorst, Deutschland	noch offen	D W	6099
989	Gerollte Kunstwerke	350	Kontakt-Film GmbH., Berlin, Deutschland	Kulturfilm-Dienst, Hamburg	D W	6262

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf.-Nr. der FSK *
-----------	-----------	---------	--------------------------------	-----------	-----------------------	---------------------------

Nachtrag zur 38. Bewertungssitzung am 6./7. Mai 1953

967	Beiderseits der Rollbahn	2850	Certus Film GmbH., München, Deutschland	EFU Europäische Film- Union, Wiesbaden noch offen	aD W	5928
927	Spannbeton im Brückenbau	732	Industrie- u. Wirtschafts- Film KG., München, Deutschland		D u. LW	5925

Nachtrag zur 39. Bewertungssitzung am 28./29. Mai 1953

946	Begone Dull Care — Originalfassung —	213	National Film Board of Canada, Ottawa, Kanada	Neue Filmkunst W. Kirchner, Göttingen	K W	6012
951	Les Plongeurs du Désert — Originalfassung —	262/ 16 mm	Les Films Tahar Hannache, Paris, Frankreich	noch offen	K W	6069
970	Studienbuch des Lebens	693	USIS, München, USA	noch offen	D W	6041

41. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 29./30./31. Juli 1953

1004	Wem die Sonne lacht (The Sun shines bright)	2757	Republic Pictures Corp., New York, USA	Gloria-Filmverleih GmbH., München	S W	6201
994	Schneewittchen und die sieben Zwerge (Snow White and the Seven Dwarfs)	2248	Walt Disney Productions, Burbank (Calif.), USA	RKO Radio Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	aK W	2595-a
1000	Mönche — Tänzer und Soldaten	2328	Palme Film Produktion, Berlin, Deutschland	noch offen	aK W	6275
1002	Wochenend in den Bergen	284	Olympia Film L. Trenker Film, München, Deutschl.	noch offen	K W	6308
1003	Endstation Freiheit	492	Joh. Häussler, Berlin, Deutschland	noch offen	D W	6297
1005	Eine Stadt kauft ein	385	Real-Film GmbH., Hamburg, Deutschland	noch offen	D W	6328
1009	Freude am Alltag	314	United States Information Service, Washington, USA	noch offen	K W	6323
1011	Land am Vulkan	262	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang (Württbg.), Deutschland	noch offen	K W	6279
1012	Kindereien	310	Rolf Engler Filme, München, Deutschland	noch offen	K W	6324
1014	Damals und heute	520	Kultur- u. Wirtschafts-Film GmbH., Düsseldorf, Deutschland	Schonger-Film GmbH., Düsseldorf	D W	6305
1016	Schnapsschüsse — aber aus dem 17. Jahrhundert	309	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin, Deutschland	Prisma-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W	6325
1017	Passau — In den Schatten einer alten Stadt	328	Gottlieb Madl, München, Deutschland	noch offen	K W	6272
1021	Müllerstraße 3	321	Südwest-Film GmbH., Freiburg (Breisg.) in Ver- bindung mit Bundes-Zent- rale für Heimatdienst, Bad Godesberg, Deutschld.	Bundeszentrale für Heimat- dienst, Bad Godesberg	K W	6282
1025	Fortschritt im Bergbau (Under the Surface) — synchr. Fassung —	512	G-B. Instructional Ltd., London, England	J. A. Rank Film, Hamburg	D W	5946

Nachtrag zur 40. Bewertungssitzung am 15./16./17. Juli 1953

894	Hans Christian Andersen — synchr. Fassung —	3071	S. Goldwyn Production, Inc., New York, USA	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	S W	6273
-----	--	------	---	--	-----	------

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, den 1. August 1953

IX. Hauptausschußsitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 29. Juli 1953

763	Das andere Italien (chem. Titel: Die Po-Ebene) (The Po River Valley)	549	Louis de Rochemont United World Films, New York, USA	Amerikanischer Universal Filmverleih, Frankfurt/M.	D W	5191
957	Immer die Radfahrer	250	Rolf Engler-Filme, München, Deutschland	noch offen	D W	6042

S = Spielfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; L = Lehrfilm; BW = „Besonders wertvoll“; W = „Wertvoll“.

*Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Regierungspräsidenten

Darmstadt

969

Zulassung zum amtlichen Sachverständigen für Segelflug und Segelfluggelände.

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs habe ich mit Wirkung vom 1. August 1953 auf Grund des Luftverkehrsgesetzes vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 653) und der Verordnung über den Luftverkehr vom 21. August 1936 (RGBl. I S. 659) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

Herrn Walter Carthaus, geb. am 4. November 1912 in Bonn, z. Z. wohnhaft in Geinsheim, Kreis Gr.-Gerau, Hauptstraße 114,

zum amtlichen Sachverständigen für Segelflug und Segelfluggelände für den Regierungs-Bezirk Darmstadt zugelassen.

Darmstadt, den 31. 7. 1953.

Der Regierungspräsident — III/4 — 66 m 06/01 (1).

970

Umlegungsbeschluß.

1. Auf Grund des § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1953 beschlossen, daß die Grundstücke Gemarkung Bürgel Flur I Nr. 551 9/10, 574 9/10, 575—582, 600 6/10, 600 98/100, 601 auf Grund des Bbauungsplanes der Stadt Offenbach vom 28. Mai 1953 umgelegt werden sollen.

2. Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen begrenzt und führt die Bezeichnung „Umlegung von Behringstraße — Hessenstraße“.

3. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Städt. Vermessungsamt, Offenbach a. M., Goethestraße Nr. 12, Zimmer 103, zwei Wochen lang nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Offenbach a. M., den 30. 7. 1953.

Der Magistrat als Umlegungsbehörde

971

Baulandumlegung Rockenberg.

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139) — Aufbaugesetz — in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. November 1949 (GVBl. S. 164) hat der Kreis-ausschuß des Landkreises Friedberg als Umlegungsbehörde folgenden Beschluß gefaßt:

1. Zum Zwecke der Baulandumlegung wird für die in dem Umlegungsplan der Gemeinde Rockenberg näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Rockenberg gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Friedberg vom 7. März 1953 das Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen des Aufbaugesetzes eingeleitet.

2. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Das Umlegungsgebiet umfaßt das „Kleine Feld“ Flur I Nr. 300 bis 339 einschließlich der Wege Nr. 628 — 629 — 630 — 631 — 632 sowie die Klingenburg Flur XV. Nr. 70 — 76.

3. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eröffnet.

4. Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerks beim Grundbuchamt durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 des Aufbaugesetzes wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen. Eine Erhöhung der auf das Grundstück entfallenden Gesamtschädigung kann auf Grund solcher Rechtsgeschäfte nicht eintreten.

6. Beteiligte im Umlegungsverfahren sind:

- a) die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
- b) die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
- c) die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
- d) im Falle der Zwangsvorsteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
- e) die Gemeinde Rockenberg.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

7. Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke unter Angabe der Grundstückseigentümer liegt in der Zeit vom 10. bis 25. September 1953 einschließlich während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei dem Herrn Bürgermeister in Rockenberg zur Einsichtnahme offen.

8. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben werden.

Friedberg, den 6. 8. 1953.

Der Kreis-ausschuß als Umlegungsbehörde

Kassel

972

Einziehung eines Weges.

Der in der Gemarkung Allendorf, Kreis Marburg L., zwischen Gevattermannsgasse und Münchbach gelegene Verbindungsweg, Flur 23, Parzelle 190, soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Weges nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 1. bis 28. September 1953 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der o. a. Zeit im Bürgermeisteramt Allendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Allendorf, den 7. 8. 1953.

Der Gemeindevorstand

Wiesbaden

973

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Erwin Henrici, Maurermeister, in Anspach, Krs. Usingen, als Schätzer und Sachverständigen für das Maurerhandwerk bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 31. 7. 1953

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10 03 Hen.

974

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Ich habe Herrn Hermann Behrens in Bad Homburg v. d. H., Georg-Speyer-Straße 5, als Schätzer und Sachverständigen für Eier bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 3. 8. 1953.

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10 03 Be.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

075

P. St. 130

Verkündet am 12. Juni 1953

gez. März

Regierungsoberinspektor

Im Namen des Volkes!

In der Verfassungsstreitsache

betreffend die Vereinbarkeit der §§ 151 HGO, 60 HKO mit der Hessischen Verfassung

Antragsteller: Die Abgeordneten des Hessischen Landtags Wilhelm Bauer, Dr. Erich Großkopf, Dr. Werner Hilpert, Eduard Jäger, Walter Jansen, Dr. Karl Kanka, Karl Mengel, Elisabeth Pitz, Dr. Cuno Raabe, Dr. Hans Wagner und Rudolf Winkler

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 27. März 1953, bei der mitgewirkt haben:

1. der Präsident des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Lehrs als Vorsitzender,
 2. Universitätsprofessor Dr. Düker,
 3. Rechtsanwalt und Notar Ernst Engel,
 4. Senatspräsident Dr. Goldschmidt,
 5. Landgerichtspräsident Kotzmann,
 6. Landgerichtspräsident Dr. Lesser,
 7. Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Meyer,
 8. Senatspräsident Pawlik,
 9. Landgerichtsdirektorin Platiel-Block,
 10. Verleger Arthur L. Sellier,
 11. Freifrau von Stein als beisitzende Richter, Landgerichtspräsident Dr. Hacks als Landesanwalt, Regierungsoberinspektor März als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- für Recht erkannt:

Die in § 151 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11 ff.) und in § 60 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37 ff.) getroffene Regelung des Polizeiverordnungsrechts steht nicht in Widerspruch zur Hessischen Verfassung.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Die Antragsteller haben den Staatsgerichtshof um Entscheidung gebeten, ob die Vorschriften des § 151 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 60 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), beide vom 25. Februar 1952, verfassungsmäßig sind. Diese Vorschriften geben den Gemeindevertretungen (mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde) und den Landräten (mit Zustimmung des Kreistags) die Befugnis, Polizeiverordnungen zu erlassen. Die Antragsteller führen aus, daß Polizeiverordnungen — wenn auch örtlich beschränkt — allgemein geltende Rechtsvorschriften enthalten. Ein Rechtssetzungsrecht stände aber, abgesehen vom Volksentscheid, nur dem Landtag (Art. 116 HV) und der Landesregierung, dieser in den Schranken der Art. 107 (Ausführungsverordnungen) und 118 (Verordnungsrecht kraft spezieller Delegation), zu. Auf andere Stellen könne auch der Landtag die Befugnis, Rechtsvorschriften zu erlassen, nicht übertragen. Dies ergebe sich aus dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, der auch der Hessischen Verfassung zu Grunde liege, und aus den angeführten Artikeln derselben, durch welche die Befugnisse zum Erlaß von Gesetzen und Rechtsverordnungen erschöpfend geregelt seien. Die Hessische Verfassung enthalte keine allgemeine Vorschrift über die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wie Art. 80 GG und die Verfassung anderer Länder der Bundesrepublik; es fehle auch eine Überleitungsvorschrift von der Art des Art. 129 GG und einiger Länderverfassungen. Schließlich beschränke das den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistete Recht der Selbstverwaltung (Art. 137 HV) sich auf die Verwaltung im engeren Sinne und räume ihnen kein Gesetzgebungsrecht ein.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und beantragt, festzustellen, daß die bezeichneten Vorschriften verfassungsmäßig sind. Er führt aus, daß in den Art. 116 ff. HV lediglich die Gesetzgebung im engeren Sinn geregelt sei. Außer den Rechtsquellen des gesetzten Rechts durch die verfassungsrechtlich vorgesehenen Organe existierten noch andere Rechtsquellen. Die Rechtsetzung durch andere Stellen werde durch

die genannten Bestimmungen nicht berührt. Im übrigen lege Art. 137 HV für die Gemeinden und Gemeindeverbände die Autonomie in eigenen Angelegenheiten fest. Durch die Vorschriften der §§ 151 HGO, 60 HKO sei der Wirkungsbereich dieser autonomen Verbände erweitert worden.

Den Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und den Berichterstattern des kommunalpolitischen Landtagsausschusses, die mit den Vorarbeiten für die Gesetze befaßt waren, ist gemäß § 42 Abs. 1 StGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der Hessische Ministerpräsident und der Minister des Innern haben sich am Verfahren beteiligt.

1. Der Staatsgerichtshof ist nach Art. 131 Abs. 1 HV zu der von den Antragstellern begehrten abstrakten Normenkontrolle zuständig, weil die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Hessischen Verfassung geprüft werden soll. Die Antragsteller sind nach Art. 131 Abs. 2 antragsberechtigt, da sie mehr als ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (80) darstellen. Der Antrag entspricht auch den Voraussetzungen des § 41 Abs. 3 StGHG.

2. Die Verfassungsmäßigkeit des Polizeiverordnungsrechts kann nicht aus dem durch Art. 137 HV den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleisteten Recht der Selbstverwaltung hergeleitet werden. Ob das Recht der Selbstverwaltung auch das der Satzungsgewalt (Autonomie) umfaßt, bedarf keiner Entscheidung. Denn in jedem Falle kann sich die Autonomie nur auf Angelegenheiten der Selbstverwaltung beziehen. Die Polizeigewalt ist aber seit jeher Angelegenheit des Staates (vgl. § 1 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Pr. G. S. Seite 77 —). Nach den hessischen Kommunalgesetzen von 1952 sind die Aufgaben der Polizei auch nicht den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Weisungsaufgaben übertragen worden, vielmehr werden sie in den Gemeinden mit Gemeindepolizei regelmäßig von dem Bürgermeister, im übrigen vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommen (§§ 150 HGO, 55 Abs. 2 HKO). Die Übertragung der Befugnis an die Gemeinden, Polizeiverordnungen zu erlassen, steht also in keinem Zusammenhang mit der kommunalen Selbstverwaltung. In den Landkreisen kann von einem Recht der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Polizei schon deshalb keine Rede sein, weil die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen nicht dem Kreistag, sondern dem Landrat, wenn auch mit Zustimmung des Kreistags, zusteht.

3. Andererseits steht die Hessische Verfassung dem Erlaß von Polizeiverordnungen, sofern er auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erfolgt, nicht entgegen. Die Bedenken, die die Antragsteller aus Art. 116, 118 und 107 HV herleiten, erscheinen nicht begründet. Die Art. 116 ff. befassen sich, wie schon die Überschrift des Abschnitts zeigt, lediglich mit der Gesetzgebung. Diese wird außer in den Fällen des Volksentscheids durch den Landtag ausgeübt. Daneben gibt es noch andere Rechtsquellen, wie Wohnrechtsrecht, Observanz, Autonomie. Daß diese allgemein anerkannten Rechtsquellen durch die Hessische Verfassung hätten beseitigt werden sollen, ist nicht anzunehmen. Ebensowenig wird die Rechtsetzung durch andere Stellen, wie bei der Autonomie durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, durch Art. 116 ausgeschlossen.

4. Auch insoweit, als Rechtssätze nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern von Organen der staatlichen Verwaltung im Verordnungsweg zu erlassen sind, ist in der Hessischen Verfassung eine abschließende Regelung nicht getroffen worden.

Ausgenommen hiervon bleibt nur die Rechtsetzungsbefugnis, welche der Landesregierung kraft Verfassung für das im vorliegenden Fall nicht interessierende Notverordnungsrecht des Art. 110 HV eingeräumt ist. Im übrigen enthält die Hessische Verfassung keine Vorschriften, aus denen für die Exekutive ein selbständiges, d. h. nicht von der Legislative delegiertes Verordnungsrecht abzuleiten wäre.

Die Vorschrift des Art. 107 HV, die sich in Art. 110 Rh-Pf-V und Art. 86 WB-V wiederfindet, stellt materiell nicht eine Ermächtigung zur Rechtsetzung, vielmehr „lediglich formell eine Zuständigkeitsregelung“ dar (so Süsterhenn-Schäfer, Kommentar zur Rh-Pf-V, Anm. 2 b

zu Art. 110, ähnlich Nebinger, Kommentar zur W-BV, Anm. 2 zu Art. 86, vgl. auch Geller-Kleinrahm, Kommentar zur N-W-V, Anm. 2 zu Art. 70).

Zu bedenken ist hierbei, daß vom Grundsatz rechtsstaatlicher Gewaltenteilung aus jede verfassungsrechtliche Ermächtigung dieser Art sich für die Legislative als eine Minderung wesentlicher Befugnisse auswirken kann, weshalb auch bereits unter Geltung der WeimRV herrschende Meinung war, „daß aus der Verfassung selbst kein selbständiges Verordnungsrecht“ für die Exekutive „erfließe, sondern daß es stets einer besonderen Ermächtigung in dem jeweiligen Gesetz bedürfe“ (Süsterhenn-Schäfer a. a. O.).

Verkannt wird von den Antragstellern die Tragweite des Art. 118 HV und übersehen, daß in dieser Verfassungsnorm, wie schon ihr Wortlaut eindeutig erkennen läßt, niemals ein selbständige Rechtsetzungsbefugnis der Landesregierung gedacht worden ist.

Aus Art. 118 HV kann daher ebensowenig, wie aus einer in Art. 107 HV für Aus- und Durchführung von Gesetzen getroffenen Zuständigkeitsregelung geschlossen werden, daß schlechthin die Rechtsetzungsbefugnis der Exekutive durch unmittelbar vom Verfassungsgeber eingeräumte Ermächtigung bedingt sei.

Auch daß etwa mittelbar der Legislative eine Delegationsbefugnis zugestanden sein müsse, läßt sich keiner hessischen Verfassungsnorm entnehmen. Insbesondere wäre es verfehlt, aus der Vorschrift des Art. 118 HV solches zu folgern. Richtig verstanden bedeutet Art. 118 HV nicht, daß jene Delegationsbefugnis eingeräumt, vielmehr nur, daß sie beschränkt wird, indem für einen besonderen Fall an kein anderes Organ der staatlichen Verwaltung, als an die Landesregierung selbst die Rechtsetzung übertragen werden kann.

Hierzu sei folgendes bemerkt:

Die als Fall einer Spezialdelegation der Landesregierung eingeräumte Rechtsetzungsbefugnis bezieht sich, wie der Wortlaut des Art. 118 und der Zusammenhang mit Art. 116 ergibt, nur auf gesetzvertretende Rechtsverordnungen, also auf Verordnungen, die an Stelle eines Gesetzes ergehen. Die Verfassung verbietet zwar die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete auf

die Landesregierung; sie gestattet aber die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis vom Gesetzgeber auf die Landesregierung zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände. Anlaß zu dieser Einschränkung waren ebenso wie bei der entsprechenden Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 GG offenbar die Erfahrungen der nationalsozialistischen Zeit, wo schließlich die Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung völlig verloren ging (Herrfahrt im Bonner Kommentar, Erl. II 1 zu Art. 80).

Außer den mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen gibt es aber Rechtsverordnungen, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, ohne Ausführungs- oder Durchführungsverordnungen zu sein. Bei diesen „einfachen“ Rechtsverordnungen handelt es sich um Rechtsquellen von minderer Bedeutung. Unter der Weimarer Verfassung war trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung unbestritten, daß die gesetzgebenden Körperschaften andere Stellen in beschränktem Umfang zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen konnten (Herrfahrt a. a. O.). Auch die Verfassung des Landes Hessen behandelt die einfachen Rechtsverordnungen überhaupt nicht, so daß sich an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert hat, mithin der Gesetzgeber auch andere Stellen als die Landesregierung zum Erlaß einfacher Rechtsverordnungen ermächtigen kann.

Zu diesen einfachen Rechtsverordnungen werden aber auch die Polizeiverordnungen gerechnet (vgl. Jacobi, Die Rechtsverordnungen in „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“ 1932 Bd. II S. 252). Durch ihre allgemeine verbindliche Wirkung haben sie praktisch den Charakter einer objektiven Rechtsnorm (so Drews-Wacke Allg. Polizeirecht 6. Aufl. 1952 S. 160). Sie stehen auf der gleichen Stufe wie die „einfachen“ Rechtsverordnungen; sie sind ebenso wie diese unterwertig gegenüber Verfassung, Gesetz und den gesetzvertretenden Rechtsverordnungen.

5. Hiernach war festzustellen, daß die §§ 151 HGO, 60 HKO nicht in Widerspruch zur Hessischen Verfassung stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Dr. Lehr	Dücker	Engel
Dr. Goldschmidt	Kotzmann	Dr. Lesser
Dr. K. Meier	Pawlik	Platiel-Block
A. L. Sellier	Frfr. v. Stein	

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

976

Der nach § 76 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 abberufene Gemeindebeamte ist disziplinarrechtlich einem Ruhestandsbeamten gleichzusetzen. Gegen ihn ist daher ein Dienststrafverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts für gerechtfertigt gehalten wird (§ 63 Absatz 3 Satz 2 RDSIO). Urteil vom 18. März 1952 — DH 4/52 —

Gegen den Beschuldigten, Bürgermeister der Stadt ist das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet, weil er in verschiedenen Fällen durch nachlässige Führung der Dienstgeschäfte und mangelhafte Überwachung seiner Untergebenen seine Amtspflicht verletzt habe. Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ist der Beschuldigte als Bürgermeister gemäß § 76 der Hessischen Gemeindeordnung abberufen worden.

Der Senat hat das Dienststrafverfahren gegen den Beschuldigten aus folgenden Gründen eingestellt:

Der Dienststrafhof hatte zunächst zu prüfen, welche Stellung der Beschuldigte nach seiner Abberufung disziplinarrechtlich hat. Die Reichsdienststrafordnung, die in Hessen neben den dienststrafrechtlichen Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes (§§ 30 ff) gilt, kennt als Personen, welche der Disziplinargewalt unterliegen, nur Beamte und Ruhestandsbeamte (§ 1 RDSIO). Der Fall des nach § 76 HGO „abberufenen“ Gemeindebeamten ist in der Reichsdienststrafordnung nicht geregelt, da zur Zeit ihres Erlasses eine dem § 76 HGO entsprechende Vorschrift im Gemeindebeamtenrecht nicht bestand. Auch das Hessische Beamtengesetz und die Hessische Gemeindeordnung enthalten keine Vorschriften darüber, ob der nach § 76 HGO abberufene Beamte disziplinarisch als Beamter oder als Ruhestandsbeamter zu betrachten ist. Aus dem Sinn der Vorschriften der Hessischen Ge-

meindeordnung ergibt sich jedoch, daß die nach § 76 HGO abberufenen Gemeindebeamten disziplinarrechtlich wie Ruhestandsbeamte zu behandeln sind. Sie beziehen zwar wie die Beamten für die Dauer ihrer Amtsperiode noch Gehalt, aber sie unterscheiden sich doch sehr wesentlich von ihnen und auch von den Wartestandsbeamten. Das Beamtenverhältnis bei den Wartestandsbeamten besteht — wie § 46 DBG ausdrücklich bestimmte — weiter fort. Der Wartestandsbeamte ist daher nur als ein Beamter ohne Amt anzusehen (so auch Fischbach, Deutsches Beamtengesetz, I, 2. Aufl., S. 657 II). Die Abberufung nach § 76 HGO dagegen erfolgt, um das Beamtenverhältnis des Beamten zu der Gemeinde endgültig zu lösen. Die Gemeinde soll durch die vorzeitige Abberufung die Möglichkeit erhalten, diese Stelle sofort mit einem anderen Beamten zu besetzen. Deshalb kann der einmal abberufene Beamte auch nicht wieder zur Dienstleistung herangezogen werden. Soll er wieder verwandt werden, so bedarf es einer völlig neuen Berufung in das Beamtenverhältnis in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form.

Sind hiernach auf den Kläger die für Ruhestandsbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden, so ist das Verfahren nach § 63 Absatz 3 S. 2 RDSIO einzustellen, wenn das Dienststrafgericht ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts aber nicht für gerechtfertigt hält. Beide Voraussetzungen sind hier gegeben. (Es folgen Ausführungen tatsächlicher Art.)

977

Der hessische Beamte darf sich politisch betätigen. Er hat auch das Recht, sich in der Öffentlichkeit für eine demokratische Partei einzusetzen und für sie zu werben; jedoch hat er sich in seiner Werbetätigkeit eine seiner Beamtenstellung entsprechende Zurückhaltung aufzuerlegen.

Urteil vom 12. November 1952 — DH 3/52 —

Aus den Gründen:

Während der Dienststrafhof in den bisher behandelten Fällen die Auffassung des ersten Richters anzuschließen vermochte, konnte er ihr in den Fällen der politischen Werbung (H. und M.) nicht folgen. Die von der Dienststrafkammer getroffenen Feststellungen zum Werbeauftrag H. hielten der Nachprüfung durch den Senat nicht stand. Die Ausführungen im Urteil über die politische Neutralität des Beamten konnten nicht durchweg gebilligt werden. Wie immer man auch zu der Frage nach der Zweckmäßigkeit eines politischen neutralen Beamtenums stehen mag, der hessische Beamte ist der ein solches Ziel offenbar erstrebenden Bestimmung des Bundes (der Beamte darf in der Öffentlichkeit nicht als aktiver Anhänger einer bestimmten politischen Partei hervortreten) — vgl. hierzu BPG und DVO zu § 3 DBG n. F. BGBl. 1950 S. 274 bis 734 — nicht unterworfen. Der hessische Beamte darf sich nicht nur wie der Bundesbeamte politisch betätigen, sondern sich auch in der Öffentlichkeit für eine demokratische Partei einsetzen. Auch das Recht, für eine — demokratische — Partei zu werben, kann ihm nicht abgesprochen werden. Allerdings hat er sich in seinem politischen Auftreten und in seiner Werbetätigkeit eine seiner Beamtenstellung entsprechende Zurückhaltung aufzuerlegen. Auf keinen Fall darf der Beamte seine Stellung als Dienstvorgesetzter dazu gebrauchen, um durch einen Druck auf seine Untergebenen diese zum Eintritt in eine Partei zu veranlassen

978

1. Ein Beamter, welcher sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes in propagandistischer oder sonst zustimmender Weise über den Rassenwahn, insbesondere den Antisemitismus, äußert, verstößt gegen seine Pflichten als Beamter.
2. Ein Beamter, welcher die Symbole des Staates in schwerer Weise beschimpft, zerstört das Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen dem Staate und ihm. Als Dienststrafe ist dafür grundsätzlich die Entfernung aus dem Amt angemessen.

Urteil vom 19. Mai 1953 — DH 1/53 —

Aus den Gründen:

Nach § 10 des Hessischen Beamtengesetzes sind alle Bediensteten verpflichtet,

„innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens und einer demokratischen Staatsordnung einzutreten“.

Mit dem demokratischen Grundgedanken von der Gleichheit der Würde der Person; wie er sowohl in Artikel 1 der Hessischen Verfassung als auch in den Artikeln 1 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik zum Ausdruck gebracht ist, ist der Rassenwahn, nach dem vor allem auf sittlichem Gebiet gewisse Rassen grundsätzlich bevorzugt und andere grundsätzlich benachteiligt sind, schlechterdings unvereinbar. Zu dem Rassenwahn gehört auch jede Form des Antisemitismus. Hiernach verstößt jeder Beamte, der sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes in propagandistischer oder sonst zustimmender Weise über den Rassenwahn, insbesondere den Antisemitismus, äußert, in schwerer Weise gegen seine Pflichten als Beamter.

In § 11 des Hessischen Beamtengesetzes ist allen Bediensteten zur Pflicht gemacht,

„sich innerhalb und außerhalb des Amtes durch ihr Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert“.

Zur Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens und der demokratischen Staatsordnung (§ 10 Hess. Beamtenges.) gehört in erster Linie, daß der Beamte Achtung vor den Symbolen des Staates hat und dieselben nicht beschimpft. Auch erweist sich der Beamte, der die Symbole des Staates beschimpft, nicht der Achtung und des Vertrauens würdig, die in seinem Amt von ihm gefordert werden. Der Senat vertritt daher die Auffassung, daß ein Beamter, der in vollem Bewußtsein der Tragweite seiner Worte die Bundesflagge mit Worten wie „Schwarz-Rot-Scheiße“ oder sonst in schwerer Weise beschimpft, das Vertrauens- und Treueverhältnis zwischen dem Staate und ihm in einer Weise zerstört, daß er — falls nicht besondere Milderungsgründe vorliegen — grundsätzlich aus dem Amt zu entfernen ist.

Buchbesprechungen

„ABC des Lastenausgleichsrechts“ von Alo Köhler, Verlag Hermann Luchterhand, Neuwied/Rhein und Berlin-Frohnau, 240 Seiten, DIN A 5, Halbleinen DM 12,—, Leinen DM 13.50.

Das vorliegende Werk ist weder ein Kommentar noch ein Lehrbuch über Ausgleichsangelegenheiten. Es stellt sich, wie es der Titel sagt, lediglich als ein Stichwortverzeichnis zum Lastenausgleichsrecht vor. Als solches bietet es in alphabetischer Reihenfolge mannigfache Erläuterungen und Hinweise zu den vielfach neuen Rechtsbegriffen, ergänzt durch zahlreiche Tabellen, die sich allerdings nur auf die Ausgleichsabgaben beziehen. Alle diejenigen, denen nur an einer allgemeinen Orientierung gelegen ist, werden das Werk mit gutem Nutzen zur Hand nehmen. Regierungsrat L o c h

Handbuch der Bundesversorgung von Dr. Waldemar Schönleiter, Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit. Verlag: Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M., 1953, Loseblattausgabe, DM 35,—.

Das „Handbuch der Reichsversorgung“ wurde 1932 von dem früheren Reichsarbeitsministerium herausgegeben und ist allen, die mit der Kriegsoferversorgung zu tun haben, ein Begriff. Da ein ähnliches umfangreiches Werk nach dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes von Amts wegen nicht herausgebracht werden konnte, soll das vorliegende Werk die Lücke schließen, die durch das Fehlen des „HdR“ entstanden ist. Das „Handbuch der Kriegsoferversorgung“ bringt das für das Bundesgebiet und das Land Berlin wieder bundeseinheitlich gewordene Versorgungsrecht, und zwar in erster Linie das Bundesversorgungsgesetz mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (mit Anlagen und Beispielen). Darüber hinaus enthält es die grundsätzlichen Erlasse sowie Auszüge aus den im Bundesversorgungsgesetz und den Verwaltungsvorschriften zitierten Gesetzen, Verordnungen usw. Auf die Vollständigkeit dieser Zitate ist besonderer Wert gelegt, um jedem Sachbearbeiter ohne langes

Suchen in anderen Gesetzessammlungen das notwendige Material zur Hand zu geben. Der Anhang zum Teil I — Versorgungsrecht — enthält alle wichtigen Nebengesetze zum Bundesversorgungsgesetz sowie zahlreiche weitere Bestimmungen, die für die Sachbearbeiter von Versorgungsfragen von Wichtigkeit sind. Teil II des Handbuches ist dem Verfahrensrecht vorbehalten und wird die Gesetze über die Sozialgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsordnung und das Verwaltungsverfahren in der Kriegsoferversorgung bringen. Teil III befaßt sich mit Organisation, Haushalt und Kassenwesen. Das vorliegende Werk ist ganz auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt und wird jedem, der sich mit dem Versorgungsrecht zu befassen hat, eine wertvolle Hilfe sein. Oberregierungsrat B ä h r e n s

Kommentar zum Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780) mit VO über die Jagd- und Schonzeiten nebst den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, von Oberregierungsrat Dr. F. Rühling, Jagddezernent der Regierung Hannover, und H. Selle, Geschäftsführer im DJV e. V. in Bonn. Verlag F. C. Mayer in München-Hamburg (Der Deutsche Jäger) 1953, 311 Seiten.

Das Bundesjagdgesetz ist am 1. April 1953 in Kraft getreten. Es ist deshalb besonders zu begrüßen, daß schon so schnell ein ausführlicher Kommentar dazu von Oberregierungsrat Dr. Rühling und H. Selle erschienen ist. Die Verfasser haben sich zum Ziel gesetzt, Aufbau, Werdegang, Zusammenhänge und Rechtsgrundlagen des Gesetzes aufzuzeigen und zu erläutern. Das ist in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit mit dem vorliegenden Kommentar sehr gut gelungen. Das Buch ist mit hervorragender Sachkenntnis der Verfasser geschrieben. Es ist deshalb sehr geeignet, die Auslegung des Bundesjagdgesetzes für die Jagd- und sonstigen Behörden und die Jägerschaft zu erleichtern. Der Kommentar ist dadurch sehr übersichtlich in seinem Aufbau, daß den

einzelnen Paragraphen des Gesetzes in klarer, allgemeinverständlicher Sprache die Erläuterungen folgen. In einem Anhang sind die im Zusammenhang mit dem Bundesjagdgesetz wesentlichen Gesetze und Verordnungen auszugsweise aufgenommen, so daß mühevolles Suchen der im Bundesjagdgesetz angeführten Fundstellen erleichtert wird. Im Interesse einer möglichst vollkommenen, historischen Darlegung der Entwicklung des Bundesjagdgesetzes im Bundestag haben die Verfasser am Schluß des Kommentars den Wortlaut der zweiten und dritten Lesung des Bundesjagdgesetzes im Bundestag aufgenommen. Auch das scheint mir für die Beurteilung des im Bundesjagdgesetz Erreichten für jeden Jäger sehr wichtig zu sein. Alles in allem wird das Buch dazu beitragen, alle, die mit der Jagd und mit der Auslegung des Bundesjagdgesetzes zu tun haben, mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Der verdienstvollen Arbeit kann mit Recht weiteste Verbreitung gewünscht werden.

Amtsrat P o s c h k e

Taschenbuch für Verwaltungsbeamte, 63. Jahrgang „Die Bundesrepublik“, Karl Heymanns Verlag K. G. Köln-Berlin, Ausgabe 1953 — 1750 Seiten — Ganzleinen — DM 39,80.

Der 62. Ausgabe des Jahres 1952 ist nach kurzer Frist der 63. Jahrgang dieses allgemein eingeführten Taschenbuches gefolgt. Es enthält wiederum auf über 1400 Seiten eine Zusammenstellung aller Bundes- und Landesbehörden, die einen umfassenden Überblick über die Vielgestaltigkeit der Verwaltungsorganisationen der Bundesrepublik und der Länder ermöglicht. Dabei sind die organisatorischen Darstellungen durch die Personalangabe, Behördensitz, Fernsprech- und Fernschreibnummern soweit ergänzt, daß jede einzelne Behörde einschließlich kirchlicher Dienststellen unschwer angesprochen werden kann.

Erstmalig ist auch eine offenbar lückenlose Angabe der kommunalen Körperschaften, andere Körperschaften des

öffentlichen Rechts und Vereinigungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft gegeben. Die Organe der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind scharf voneinander geschieden. Im Bundesteil sind die auch für jeden Länderrangehörigen wichtigen Angaben über Bundestag, Bundesrat, Bundesministerium, Bundesgericht, Vertretung der Länder bei dem Bund, fremde Missionen und Kirchenbehörden enthalten. Angaben über die Flächengröße und Einwohnerzahlen der Verwaltungsbezirke sind nicht vergessen.

Während für den 62. Jahrgang 1952 allgemein als Stichtag für alle Angaben der 31. Oktober 1952 galt, sind in dem Jahrgang 1953 für die einzelnen Verwaltungseinheiten aus praktischen Gründen verschiedene Stichtage gewählt. Es gilt für den Abschnitt „Bund“ der Stand vom Februar 1953, in den meisten Ländern der Stand vom November/Dezember 1952, für Baden-Württemberg Stand vom Februar 1953. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden stammen die Angaben vom November/Dezember 1952 unter Berücksichtigung aller Kommunalwahlen des Jahres 1952. Auf dem kommunalen Gebiet sind die Gemeinden von 3000 Einwohnern an aufwärts einschließlich Personalangaben zusammengestellt. Den Einzelabschnitten für Bund und Länder sind Inhaltsübersichten unter Aufgliederung nach Ressortzuständigkeiten vorangeschickt, so daß die Dienststellen leicht gefunden werden können. Gegenüber den Angaben des vorhergehenden Jahrgangs sind wesentliche Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen worden. So ist vor allem die Zahl der Namen auf fast 57 000 gestiegen, die außer der Anführung bei ihren Dienststellen noch am Schluß des Buches in einem alphabetischen Verzeichnis von über 200 Seiten zusammengefaßt sind. Es ist also möglich, nicht nur die einzelne Dienststelle direkt, sofern sie bekannt ist, sondern auch über einen etwa nur bekannten Namen ausfindig zu machen. Für alle Behörden und auch interessierte Staatsbürger ist das Taschenbuch ein unentbehrlicher Führer durch das Labyrinth der Verwaltungsorganisation in der deutschen Bundesrepublik.

Reg.-Dir. Dr. K o l l a t h

Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Allendorf, Kreis Marburg/Lahn, besetzt zum 1. Oktober 1953 die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters**. Die Gemeinde Allendorf zählt rund 6000 Einwohner. Der Bürgermeister wird auf sechs Jahre gewählt. Seine Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 3 b, Alter nicht über 50 Jahre erwünscht. Bewerber mit Erfahrungen im kommunalen Verwaltungsdienst oder sonstiger Eignung für dieses Amt, werden gebeten, einen Lebenslauf, ein Lichtbild, ein polizeiliches Führungszeugnis und lückenlose Belege über die bisherige Tätigkeit, einzureichen. Bewerbungen werden bis spätestens zum 1. September 1953 an die Gemeinde Allendorf, Kreis Marburg/Lahn, erbeten. Wir bitten auf dem Briefumschlag das Kennwort „Bürgermeister“ anzugeben.

Beim Landkreis Gelnhausen (Regierungsbezirk Wiesbaden) soll die Stelle eines **Kreisjugendpflegers** neu besetzt werden. Vergütung nach Gruppe VII TO. A mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe VI b TO. A. Probezeit 6 Monate. Als Bewerber kommen nur Personen mit guter Allgemeinbildung in Betracht, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendpflege und im Verwaltungsdienst besitzen und persönliches Geschick, Selbständigkeit sowie pädagogische Fähigkeiten nachweisen können. Schriftliche Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind bis zum 1. August 1953 an den Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen in Gelnhausen, Kreishaus, zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Gelnhausen, den 6. Juli 1953

Der Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

2321

Aufgebot. Der Gast- und Landwirt Wilhelm Willer in Kohlgrund hat das Aufgebot des verlorenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Kohlgrund, Blatt 122 in Abteilung III Nr. 9 für den Land- und Gastwirt Karl Willer in Kohlgrund eingetragene Grundschuld von 9000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in

dem auf den 24. November 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 23, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 5/53 Arolsen, 10. 8. 53

Amtsgericht

2322

Aufgebot. Der Bauer Magnus Blazer in Marbach, Krs. Fulda, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Miteigentümerin zu $\frac{1}{4}$ Anteil des im Grundbuch von Marbach, Band 10, Blatt 337 im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 verzeichneten Grundstücks Kar-

tenblatt B, Parzelle 69 Holzung, der Mäcker, 106,52 Ar groß, eingetragen auf den Namen der Witwe des Bauern Friedrich Balzer, Maria Gertrude, geb. Köhler in Marbach, beantragt. Die genannte Miteigentümerin ist am 22. Januar 1894 verstorben. Die Erben und sonstigen Grundstücksberechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. November 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, Zimmer 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung der genannten Miteigentümerin erfolgen wird. 3a F 59/53

Fulda, 11. 8. 53

Amtsgericht

2323

Die Firma Deutsche Klebstoffwerke Rödiger & Sohn, Chemische Fabrik in Hanau am Main hat das Aufgebot des Wechsels über 271 DM, fällig am 23. August 1953, Akzeptant: Hans Retzlaff, Tann in der Rhön, Aussteller: Fritz Helmer, Fulda, zahlbar bei der Hessischen Bank, Filiale Fulda beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. März 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3b F 44/53

Fulda, 4. 8. 53

Amtsgericht

2324

Aufgebot. Die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in Köln hat das Aufgebot der nachstehend aufgeführten Hypothekenbriefe

Grundbuch von	Band	Blatt	Abt. III Nr.	Hypothek üb. GM/RM
Kassel-Fasanenhof	23	711	2	900.—
"	23	712	2	900.—
"	24	713	2	900.—
"	24	714	2	900.—
"	24	715	2	1950.—
"	24	716	2	2300.—
"	24	717	2	900.—
"	24	718	2	900.—
"	24	719	2	900.—
"	24	720	2	900.—
"	24	721	2	900.—
"	24	722	2	900.—
"	24	723	2	900.—
"	24	724	2	900.—
"	24	725	2	900.—
"	24	726	2	900.—
"	24	727	2	2300.—
"	24	728	2	1950.—
"	24	729	2	1100.—
"	24	730	2	1100.—
"	24	731	2	1100.—
"	24	732	2	1100.—
"	24	733	2	1100.—
"	24	734	2	1100.—
"	24	735	2	1100.—
"	24	736	2	1100.—
"	24	737	2	1950.—
"	24	738	2	2300.—
"	24	740	2	1100.—
"	24	741	2	1100.—
"	24	742	2	1100.—
"	24	743	2	1100.—
"	24	744	2	1100.—
"	24	745	2	1100.—
"	24	746	2	1100.—
"	24	747	2	1100.—
"	24	748	2	1100.—
"	24	749	2	1100.—
"	24	750	2	2300.—
"	24	751	2	1950.—
"	24	752	2	900.—
"	24	753	2	900.—
"	24	754	2	900.—
"	24	755	2	900.—
"	24	756	2	900.—
"	24	757	2	900.—
"	24	758	2	900.—
"	24	759	2	900.—
"	24	760	2	900.—
"	24	761	2	900.—
"	24	762	2	1950.—
Heiligenrode 12	277		2	3200.—
Kirchditmold 5	108,		4	4300.—
"	54	1556	2	4000.—
Rothen-ditmold 17	460	2-		6000.—
Betten-hausen 19	495	3		13 400.—
Ober-zwehren beantragt. 21	530	2,		5300.—

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird 10 F 417-73/53

Kassel, 6. 8. 53

Amtsgericht

2325

Aufgebot. Die Deutsche Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft in Köln hat das Aufgebot der nachstehend aufgeführten Hypothekenbriefe

Grundbuch von	Band	Blatt	Abt. III Nr.	Hypothek üb. GM/RM
Kassel-Fasanenhof	24	721	1	2850.—
"	24	722	1	2850.—
"	24	723	1	2850.—
"	24	724	1	2850.—
"	24	725	1	2850.—
"	24	726	1	2850.—
"	24	727	1	5570.—
"	24	728	1	4900.—
"	24	729	1	2850.—
"	24	730	1	2850.—
"	24	731	1	2850.—
"	24	732	1	2850.—
"	24	733	1	2850.—
"	24	734	1	2850.—
"	24	735	1	2850.—
"	24	736	1	2850.—
"	24	737	1	4900.—
"	24	738	1	5570.—
"	24	739	1	2850.—
"	24	741	1	2850.—
"	24	742	1	2850.—
"	24	743	1	2850.—
"	24	744	1	2850.—
"	24	745	1	2850.—
"	24	746	1	2850.—
"	24	747	1	2850.—
"	24	748	1	2850.—
"	24	749	1	2850.—
"	24	750	1	5570.—
"	24	751	1	4900.—
"	24	752	1	2850.—
"	24	753	1	2850.—
"	24	754	1	2850.—
"	24	755	1	2850.—
"	24	756	1	2850.—
"	24	757	1	2850.—
"	24	758	1	2850.—
"	24	759	1	2850.—
"	24	760	1	2850.—
"	24	761	1	2850.—
"	24	762	1	4900.—

beantragt.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 236-276/53

Kassel, 6. 8. 53

Amtsgericht

2326

Aufgebot. Der Ernst Luther, Kassel, Schlachthofstr. 45, hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Sparbücher der hiesigen Kreissparkasse Nr. 11/81515 über 665.25 DM und Nr. 11/71134 über 556.11 DM ausgestellt auf seinen Namen beantragt. Der Inhaber der Bücher wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 10 F 481/53

Kassel, 15. 8. 53

Amtsgericht

2327

Aufgebot. 1. Werkmeister a. D. Heinrich Knöpfel, 2. Frau Anna Hübenal, geb. Knöpfel, 3. Irmgard Christa Knöpfel — vertreten durch Heinrich Knöpfel — sämtlich wohnhaft in Kassel-Harleshausen, Wolfhaher Str. 421, 4. des Reichsbahninspektors Wilhelm Knöpfel, wohnhaft Kassel-Harleshausen, Kronenstraße 11 — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Baumbach, Kassel, — haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks im Grundbuch von Harleshausen, Band 39, Blatt 1052 in Abt. III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse in Kassel eingetragenen, zu zehn vom Hundert vom dritten Tage nach der Eintragung der Hypothek im Grundbuch und einem jährlichen Abtrag von eins vom Hundert verzinliche Darlehnsforderung über 4500.— G-Mark, mindestens jedoch 4500.— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 10 F 484/53

Kassel, 15. 8. 53

Amtsgericht

2328

Aufgebot. Die verwitwete Mathilde Rath, geb. Fuldner, in Lohfelden — vertreten durch Rechtsanwalt Raabe, Kassel, — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Heiligenrode, Blatt 384 in Abt. III unter Nr. 2 eingetragenen Darlehnshypothek über 2000.— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 362/53 10 F 490/53

Kassel, 13. 8. 53

Amtsgericht

2329

Aufgebot. Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) in Hamburg J, Ferdinandstraße 75; hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen, am 18. Januar 1945 ausgestellten Wechsels und am 21. Mai 1945 fällig gewordenen Wechsels über 773.61 RM, der von der Deutschen Landvolkbank, Berlin, ausgestellt und auf den Kaufmann Fritz Weibler jr., Kassel, gezogen und von diesem angenommen worden ist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 491/53

Kassel, 13. 8. 53

Amtsgericht

2330

Aufgebot. Der Landwirt Wilhelm Reifschneider — Johannes Sohn — in Mauswinkel — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krück in Wächtersbach — hat das Aufgebot beantragt zur Ausschließung des Eigentümers des für Wilhelm Reifschneider — Heinrichs Sohn — in Mauswinkel im Grundbuch von Kirchbracht, Band VIII, Blatt 209 eingetragenen Grundstücks, Ktbl. 6, Nr. 20 Hainfurth Wiese 19,15 Ar. Der bisherige, bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 20. November 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird. F 5/53

Wächtersbach, 10. 8. 53

Amtsgericht

2331

Aufgebot. Der Sattlermeister Friedrich Schmidt in Oberelsungen, Haus Nr. 55 $\frac{1}{2}$, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Teilgrundschuldbriefes vom 4. April 1930 bzw. 2. Juli 1938 über die im Grundbuch von Oberelsungen, Band 14, Blatt 650, in Abt. III Nr. 6 für den Sattlermeister Karl Friedrich Schmidt in Oberelsungen eingetragene, zu 8% vom 1. Mai 1930 verzinsliche Teilgrundschuld von 700 000 DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. Dezember 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 7/53

Wolfhagen, 14. 8. 53 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen**2332**

Im Güterrechtsregister wurde heute bezüglich Camporini, Alfons Willy Ottomar und Frau Stanislawka, geb. Holysz in Münster eingetragen: Durch Vertrag vom 3. Januar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. G. R. II 83

Dieburg, 19. 8. 53 Amtsgericht

2333

Im Güterrechtsregister wurde heute bezüglich Brunner, Georg Heinrich und Ehefrau Eleonore Luise, geb. Pullmann in Groß-Zimmern eingetragen: Durch Vertrag vom 26. Mai 1952 ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart. G. R. II 84

Dieburg, 19. 8. 53 Amtsgericht

2334

Schreiner Bernhard Mihm und Ehefrau Anna Mihm, geb. Göb, Dietershan Nr. 24, Krs. Fulda. Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Mai 1953 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Gr 787 - 6. 8. 53

Fulda, 14. 8. 53 Amtsgericht

2335

Zweite, berichtigte Veröffentlichung Thiel, Erwin, Kaufmann, Kassel und Marie, geb. Döring, Vertrag vom 14. 7. 53. Gütertrennung. GR 361 A. 22. 7. 53.

Kassel, 22. 7. 53 Amtsgericht

2336

Ehegatten Landwirt Karl Heinrich Morke, Konrads Sohn, und Emmi, geb. Pessel, in Schlierbach Nr. 1. Durch notariellen Vertrag vom 8. Juli 1953 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut sind die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen beider Ehegatten, insbesondere Kleider, Wäsche, Schuhe und Schmuckstücke. GR 77

Wächtersbach, 6. 8. 53 Amtsgericht

Musterregistersachen**2337**

Musterregister. Firma Braun, Wettberg & Co., Beerfelden, Anmeldung am 12. August 1953, 11.05 Uhr. Muster für eine Kopfmassagebürste aus Kunststoff, Nummernverzeichnis 25/14, plastisches Erzeugnis; Schutzfrist drei Jahre. MR. 13. Beerfelden, 12. 8. 53 Amtsgericht

2338

In das Musterregister ist am 15. August 1953 bezüglich der am 15. März 1950 ange-

meldeten Muster der Firma Papierfabrik Oberschmitt W. & J. Moufang A. G. in Oberschmitt, eingetragen worden, daß die Schutzfrist um weitere 3 Jahre verlängert worden ist. MR 50

Nidda, 15. 8. 53 Amtsgericht

Vereinsregistersachen**2339**

Neueintragung. Friedloser Schützengilde e. V. in Friedlos, VR. 112

Bad Hersfeld, 11. 8. 53 Amtsgericht

2340

Angelsportverein Bad Vilbel und Umgebung. Die Satzung ist am 15. April 1953 errichtet. VR 39

Bad Vilbel, 4. 8. 53 Amtsgericht

2341

Volkshallenverein Londorf. Der Verein ist gemäß § 74 Abs. II BGB in Verbindung mit § 4 der Vereinssatzung durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst. Die Bestellung von Liquidatoren ist nicht erforderlich, da keinerlei Aktiva und Passiva vorhanden sind. VR 9

Grünberg/H., 17. 8. 53 Amtsgericht

2342

In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Verein ländlicher Selbsthilfe und Gemeinschaftspflege mit dem Sitz in Geilshausen. Die Satzung ist am 25. Februar 1953 errichtet. Vorstand ist der I. Vorsitzende Wilhelm Kriep II und der Stellvertreter Ludwig Wallenfels, beide aus Geilshausen. VR 14

Grünberg/H., 7. 8. 53 Amtsgericht

2343

Neueintragung. Reit- und Fahrverein Haunetal in Böckels. VR 173 - 6. 8. 53

Fulda, 14. 8. 53 Amtsgericht

2344

Kleingärtnerverein Marburg in Marburg an der Lahn. Die Satzung ist am 28. Dezember 1953 neu errichtet. Der Name des Vereins ist geändert in: Stadtgruppe Marburg der Kleingärtner e. V. in Marburg/Lahn. V. R. Nr. 148: 13. 7. 1953

Marburg/Lahn, 13. 8. 53 Amtsgericht

2345

Neueintragung. Kreis der Freunde und Förderer des Realgymnasiums, in Bad Sooden-Allendorf. Die Satzung ist am 30. August 1951 errichtet. VR. 59

Witzenhausen, 11. 8. 53 Amtsgericht

Konkurssachen**2346**

Bekanntmachung. In dem Konkursverfahren des Textilwarenhändlers Gustav Ludwig Schiber, Bad Sooden-Allendorf, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 618.95 DM zur Verfügung. Davon gehen noch Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie nicht erhobene Kosten des Amtsgerichtes ab. Die zu berücksichtigenden Forderungen betragen: a) bevorrechtigte 706.39 DM; b) nicht bevorrechtigte 9097 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Witzenhausen, Zimmer 7, auf.

Bad Sooden-Allendorf, 15. 8. 53

Alois Wolf, Konkursverwalter

2347

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stolz & Lincke-GmbH., Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 175/179, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt a. M. 81 N 213/52, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 10 718,09 abzüglich DM 811,62 für bei der Abschlagsverteilung nicht berücksichtigte Gläubiger zur Verfügung. Hieraus sind DM 123 830,83 nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen, so daß eine weitere Quote von 8% über die bereits bei der Abschlagszahlung ausgezahlten 25% ausgezahlt wird. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts-Konkursgerichts Frankfurt a. M. ausgelegt.

Frankfurt a. M., 7. 8. 53

Der Konkursverwalter

2348

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Bero GmbH, Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 4902.71 DM abzüglich 1000 DM für Gerichtskosten, Steuern, Rücklagen usw. zur Verfügung. Hieraus sind 57 685.48 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen, was einen Prozentsatz von 5.26 ergibt. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle, Zimmer 158, Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ausgelegt.

Frankfurt a. M., 13. 8. 53

Dr. Möhring, Rechtsanwalt und Notar
Konkursverwalter

2349

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Feldbusch & Schreiner G. m. b. H., Dampfkesselwesen und Apparatebau, Frankfurt a. M.-Höchst, Bolongarstraße 92, wird für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, eine weitere Vergütung von 100 DM festgesetzt. 81 N 1949

Frankfurt a. M., 5. 8. 53 Amtsgericht

2350

In dem Konkursverfahren des Schuhfabrikanten Friedrich Krauss, Frankfurt am Main-Sossenheim, Dottenfeldstraße 2, wird eine Gläubigerversammlung auf den 18. September 1953, 12 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, einberufen. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 2. Anhörung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1087 DM, die Auslagen sind auf 156 DM festgesetzt worden. 81 N 22 50

Frankfurt a. M., 13. 8. 53 Amtsgericht

2351

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinrich Lepper, Frankfurt a. M., Oskar-Sommer-Straße 9, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 31. August 1953, 8.15 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer Nr. 141. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Beschluß über Freigabe des Lagergebäudes, 3. Beschluß über Durchführung von Prozessen und Zahlung von Vorschüssen. 81 N 48/51

Frankfurt a. M., 11. 8. 53 Amtsgericht

2352

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Dr. Ing. Wilhelm Stöckel, Inhaber eines Architekturbüros in Frankfurt am Main, Winterbachstraße 34, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen be-

sonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 4. September 1953, 9.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 176/51

Frankfurt a. M., 14. 8. 53. Amtsgericht

2353

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Arno Freyberg GmbH, Stoffe und Damenbekleidung, Frankfurt am Main, Roßmarkt 5-7 und Rathenauplatz, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 18. September 1953, 11.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 427/52

Frankfurt a. M., 14. 8. 53. Amtsgericht

2354

Beschluß. In dem Vergleichsverfahren des Ingenieurs Herbert Köditz, Frankfurt a. M., Eiserne Hand 7, Alleininhaber der Firma Wetab, Wärmetechnik und Apparatebau, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 14-16, wird neuer Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag auf den 28. August 1953, 12.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, anberaumt. 81 VN 2/53

Frankfurt a. M., 17. 8. 53. Amtsgericht

2355

Beschluß. Der Kaufmann Werner Alt, Frankfurt a. M., Ulmenstraße 26, Inhaber der „Iru-Bau-Chemie“ Werner Alt, Frankfurt a. M., Röderbergweg 270, hat am 6. August 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Walter Nückell, Frankfurt a. M., Wolfsgangstr. 6, Tel. 5 11 22, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 26/53

Frankfurt a. M., 7. 8. 53. Amtsgericht

2356

Beschluß. Die offene Handelsgesellschaft, Irma C. G. Jaeger, Tuchgroßhaus, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 77, hat am 10. August 1953 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt a. M., Arndtstraße 15, Tel. 7 70 45, bestellt. 81 VN 27/53

Frankfurt a. M., 10. 8. 53. Amtsgericht

2357

Beschluß. Die Firma Frucht-Adler G. m. b. H. in Frankfurt am Main, Großmarkthalle, Im- und Export mit Gütern aller Art, hat am 14. August 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Helmuth Masche, Frankfurt am Main, Weberstr. 31, Tel. 5 73 39, bestellt. 81 VN 28/53

Frankfurt a. M., 14. 8. 53. Amtsgericht

2358

Konkursverfahren. Über das Vermögen des früheren Inhabers des Café Rumpelmayer, Frankfurt am Main, Gallusanlage 2, Herrn Hermann Jäger, wohnhaft in Frankfurt am Main, Metzlerstr. 39 wird heute am 17. August 1953, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt am Main, Arndtstraße 15 (Tel. 7 70 45) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 22. September 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines ande-

ren Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. September 1953, 10.45 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. Oktober 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141 Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 22. September 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 191/53

Frankfurt a. M., 17. 8. 53. Amtsgericht

2359

Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 9. April 1952 in Darmstadt verstorbenen, in Wiebelsbach im Odenwald wohnhaft gewesenen ledigen berufslosen Klara Helene Christiane Eigenrauch wird nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Schlußverteilung aufgehoben. N 3/53

Groß-Umstadt, 13. 8. 53. Amtsgericht

2360

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Jung in Großauheim wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf Mittwoch, den 16. September 1953, 10 Uhr, Zimmer Nr. 13. Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 45, niedergelegt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 648.40 DM zuzüglich 85.46 DM Auslagen festgesetzt. 4 N 8/51

Hanau, 1. 8. 53. Amtsgericht

2361

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkaufmanns Theodor Paul in Großauheim wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf Mittwoch, den 16. September 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13. Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer Nr. 45, niedergelegt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1101.11 DM zuzüglich 140.57 DM Auslagen festgesetzt. 4 N 10/51

Hanau, 1. 8. 53. Amtsgericht

2362

Der Kaufmann Willi Schmidtner, Kassel, Kirchweg 76, Inhaber der eingetragenen Firma Willi Schmidtner, Textilgroßhandlung, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 18 (früher Untere Königsstraße 50^{1/2}), hat durch einen am 12. 8. 53 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, Neue Fahrt 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 13/53

Kassel, 13. 8. 53. Amtsgericht

2363

Das Konkursverfahren der Firma Franz Imberg, KG., und des Herrn Franz Imberg, Marburg a. Lahn, Ockershäuserallee 38, wird nach Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben. 7 N 4/49

Marburg/Lahn, 14. 8. 53. Amtsgericht

2364

In der Konkursache Trinks — N 2/50 Amtsgericht Rüdesheim — stehen den an-

gemeldeten und festgestellten nicht bevorrechtigten Forderungen der Gläubiger in Höhe von 43 413.61 DM als verfügbarer Massebestand 5470.35 DM zur Verteilung gegenüber. Das Schlußverzeichnis ist beim Amtsgericht Rüdesheim offengelegt. Es soll Schlußverteilung stattfinden.

Rüdesheim a. Rh., 13. 8. 53

Der Konkursverwalter:
gez. Fr. van der Heyde, Rechtsanwalt
und Notar, Rüdesheim a. Rh.

2365

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Louis Trinks in Rüdesheim a. Rh. ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 18. September 1953, 11 Uhr bestimmt. 3 N 2/50

Rüdesheim a. Rh., 14. 8. 53. Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2366

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 119, Blatt 5819 auf den Namen der Wwe. Emilie Schmitt, geb. Mayer, in Offenbach am Main, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 9. Oktober 1953, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der bereits auf den 11. September 1953 anberaumt gewesene Versteigerungstermin ist gemäß § 43 ZVG aufgehoben worden. Im übrigen gilt die Bekanntmachung der Anzeigen-Nr. 2149 des Staatsanzeigers vom 1. August 1953. 7 K 70/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach, a. M., 13. 8. 53. Amtsgericht

2367

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 50, Blatt 2529, auf den Namen des Kaufmanns

Herbert Pförtner in Mühlheim am Main, Hoffmannstraße 27, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 9. Oktober 1953, 12 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der bereits auf den 11. September 1953 anberaumt gewesene Versteigerungstermin ist gemäß § 43 ZVG aufgehoben worden. Im übrigen gilt die Bekanntmachung der Anzeigen-Nr. 2150 des Staatsanzeigers vom 1. August 1953, 7 K 75/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 13. 8. 53 Amtsgericht

2368

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main-Rumpenheim, Band 31, Blatt 1250, auf die Namen des Kaufmanns August Karl Braun und dessen Ehefrau Klara, geb. Walter, beide in Offenbach am Main, zu je 1/2, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 9. Oktober 1953, 10.45 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der bereits auf den 11. September 1953 anberaumt gewesene Versteigerungstermin ist gemäß § 43 ZVG aufgehoben worden. Im übrigen gilt die Bekanntmachung der Anzeigen-Nr. 2153 des Staatsanzeigers vom 1. 8. 1953, 7 K 33/52 u. 15/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 13. 8. 53 Amtsgericht

2369

Zwangsversteigerung. Am 17. Oktober 1953, 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Kl.-Altenstädten, Band 17, Blatt 630 (eingetragene Eigentümerin am 16. April 1953 — dem Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: die Ehefrau Marianne Müller, verw. Müller, geb. Hoppe in Wetzlar) eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 99, Acker, der kleine Birkenstrauch ist 19,50 Ar groß auf Antrag des Otto Schramm, Kaufmanns in Wetzlar, Bahnhofstraße 24 — vertreten durch die Rechtsanwälte Gerhard und Clemens in Wetzlar — versteigert werden. 2 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 8. 53 Amtsgericht

2370

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 322, Blatt 4702 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. Oktober 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtstraße 2, Zimmer 111, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Kartenblatt 85, Parzelle 1, bebauter Hofraum Kochbrunnenplatz 3 (auch Saalgasse 13), 8,95 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des

Hotelbesitzers Christian Beckel, Margarethe, geb. Horn, in Wiesbaden eingetragen. 6 a K 7/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 8. 53 Amtsgericht

2371

Ausschlußurteil. 1. In der Aufgebotsache des Kaufmanns Alfred Geörg Wassermann, 2. des Kaufmanns Paul Wassermann, 3. des Kaufmanns Felix Rosenstiel, 4. des Kaufmanns Erwin Rosenstiel, sämtlich in Luxemburg (Stadt) wohnhaft, vertreten durch Frieda Horn, Frankfurt am Main — vertreten durch Rechtsanwalt W. Krekels, Frankfurt am Main — hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 69, Blatt 2705, Abt. III, Nr. 10 zugunsten a) der Witwe Jenny Glauberg, geb. Rosenthal, b) des Fabrikanten Berthold Glauberg, c) des Fabrikanten Siegfried gen. Fritz Glauberg, d) der Frau Karoline, gen. Cläre, Nußbaum, geb. Glauberg, e) des Isaak Ernst Glauberg in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragene Hypothek über 14 500 GM wird für kraftlos erklärt. 316 F 19/53.

Frankfurt a. M., 14. 8. 53 Amtsgericht

2372

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache der Frau Ann Davis geb. Gruenebaum, 360 Pine Lane Naworth N. Y./USA, vertreten durch Rechtsanwalt Max L. Cahn, Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht Frankfurt a. M. für Recht erkannt. Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Ginnheim, Band 35, Blatt 1370, Abt. III, Nr. 20, zugunsten von Johann Friedrich Nösinger und Katharina Sofie, geb. Delrieux, eingetragene Hypothek über GM/RM 5000.— wird für kraftlos erklärt. 316 F 23/53

Frankfurt a. M., 7. 8. 53 Amtsgericht

2373

Herr Franz Josef Träger, wohnhaft in Frankfurt a. M. - Oberrad, Offenbacher Landstr. 260, ist von mir als Rechtsbeistand und Prozeßagent für Frankfurt a. M. zugelassen worden. Geschäftssitz ist Frankfurt a. M. 371a E-1.551

Frankfurt a. M., 5. 8. 53

Der Amtsgerichtspräsident

2374

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Gerichts vom 30. Juli 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch für Ober-Wöllstadt, Band V, Blatt Nr. 379 in Abteilung III unter Ordnungsnummer 1 eingetragene Hypothek über GM 2000.— zugunsten der Kreissparkasse Friedberg/Hessen für kraftlos erklärt worden. F 3/53

Friedberg H., 30. 7. 53 Amtsgericht

2375

Konrad Stempel in Rossdorf, Kreis Hanau, hat von mir die allgemeine Erlaubnis zur Besorgung fremder, Rechtsangelegenheiten in Rossdorf erhalten. E 371/3 — 203

Hanau, 6. 8. 53 Der Landgerichtspräsident

2376

Ausschlußurteil. In der Aufgebotsache des Zimmermanns Georg Müller 9ter, Götzenhain Krs. Offenb., Dietzenbacher Straße 11, vertreten durch Rechtsanwälte Barth und Bein, Langen, hat das Amtsgericht in Langen durch den Gerichtsassessor Gresser für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Götzenhain, Blatt 356, Abt. III, Nr. 2 eingetragene Eigentumsgrundschuld von 3000 Goldmark wird für kraftlos erklärt. 5 F 3/53

Langen, 13. 8. 53 Amtsgericht

2377

Durch Ausschlußurteil vom 15. August 1953 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Langendiebach, Blatt 1615 in Abt. III, Nr. 3 für den Langendiebacher Darlehenskassenverein eingetragene Darlehenshypothek von 2300 GM für kraftlos erklärt. F 153

Langenselbold, 15. 8. 53 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

2378

Zweite, berichtigte Veröffentlichung Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftlosklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 286 127 Meyer, Mimi

Nr. 375 033 Roos, Karl

Nr. 306 332 Schmidt, Ludwig.

Darmstadt, 10. 8. 53

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt

2379

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, ausgestellt für E 72 957 Albert, Felix, Frankfurt/M., Egestraße 100; AIII 487 636 Fuchs, Peter, Rudesheim/Rh., Oberstraße 1; AIII 621 605 Metz, Katharina, geb. Post, Frankfurt/M., Friedberger Landstraße 168; AIII 610 222 Möller, Anna, geb. Heinecke, Frankfurt/M., Rusterstraße 1, sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 22. September 1953 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 22. 8. 53

Direktion der Nassauischen Sparkasse